



Der Online-Mängelmelder ist einfach zu bedienen. Anliegen und Beschwerden können mit Fotos gemeldet werden. Collage: Stadt Heilbronn

## ediTORIAL

*Kurtz Heilbronner  
Liebe Heilbronner,*

das Jahr geht zu Ende, wir blicken voller Hoffnung auf 2021. Noch allerdings hat uns die Corona-Pandemie fest im Griff. In Kürze, am 15. Januar, beginnen aber auch in Heilbronn die Schutzimpfungen und die ersten Bürgerinnen und Bürger können sich in der Stauwehrhalle immunisieren lassen. Nehmen Sie das Angebot bitte an. Erst wenn die Infektionszahlen deutlich gesunken sind, können wir uns erlauben, die Maßnahmen zu lockern, und der Weg zur Normalität kann beginnen. Solange gelten die Corona-Regeln uneingeschränkt, auch an Silvester. Den Jahreswechsel können wir diesmal nur im kleinen Kreis begehen. Feuerwerk ist verboten. Vielen setzen die strengen Regeln zu, das verstehe ich gut. Aber es ist der einzige Weg, uns vor dem Virus zu schützen und zu gewährleisten, dass unsere Kliniken jeden einzelnen so behandeln können, wie es notwendig ist.



Der Jahreswechsel ist immer auch Anlass, zurückzuschauen und vorauszublicken. Dieses Jahr werde ich das erstmals mit einem Bürgerbrief tun, der heute im echo und morgen in der Heilbronner Stimme erscheint. Ich versichere Ihnen auch im Namen des Gemeinderats und meinem Bürgermeisterteam mit Martin Dieppen, Agnes Christner und Wilfried Hajek, dass wir auch 2021 all unsere Kraft für ein lebens- und liebenswertes Heilbronn einsetzen werden. Ihnen alles Gute, Zuversicht und Energie für das neue Jahr. Bleiben Sie gesund.

Ihr  
*K. Heilbronner*  
Oberbürgermeister

## Dialog mit dem Mängelmelder

Bürgerinnen und Bürger können jetzt online Mängel im Stadtgebiet direkt der Stadtverwaltung melden

Von **Helmut Müller**

Müllablagerungen, defekte Beleuchtung oder Münzautomaten, umgefahrene oder verdrehte Straßenschilder – seit Freischaltung des neuen Online-Mängelmelders für die Stadt Heilbronn Anfang November wird das Portal von den Bürgerinnen und Bürgern rege genutzt.

Es bietet die Möglichkeit, die Stadtverwaltung schnell und unkompliziert über Schäden, Missstände oder Gefahrenquellen im öffentlichen Raum zu informieren. „Damit sind wir ein gutes Stück bürgerfreundlicher und transparenter –

ganz im Sinne einer modernen digitalen Verwaltung“, sagt Oberbürgermeister Harry Mergel.

Die Bedienung des Mängelmelders ist einfach und intuitiv. Anliegen oder Beschwerden können zusammen mit Fotos gemeldet werden. Damit die jeweilige Meldung an die richtige Adresse weitergeleitet werden kann, stehen 13 Kategorien zur Auswahl. Diese reichen von Straßenbeleuchtung über Friedhöfe, Grünanlagen und Spielplätze bis hin zu verbotenen Sperrmüllablagerungen, Straßenschildern und Parkscheinautomaten. „Die Absender erhalten zeitnah eine Rück-

meldung per E-Mail“, erklärt Louis Krasniqi, Sachbearbeiter Digitalisierung.

Alle gemeldeten Mängel können auf einem interaktiven Stadtplan verfolgt werden. Der jeweilige Status wird nach einem Ampelsystem angezeigt. Rot bedeutet: Das Anliegen ist eingegangen, wird aber noch nicht bearbeitet. Gelb steht für Bearbeitung, grün für Problem gelöst. Abgeschlossen, aber ungelöst wird mit gelb-grün signalisiert. So kann jeder den aktuellen Stand einsehen. Zu jedem Zeitpunkt besteht die Möglichkeit, Meldungen zu kommentieren und mit der Stadt in einen Dialog einzutreten.

Bei der Entwicklung des Online-Portals haben zwölf städtische Ämter und Stabsstellen mitgewirkt. Eingehende Meldungen werden von den zuständigen Fachbereichen so schnell wie möglich bearbeitet. Vor dem Start wurden die städtischen Mitarbeiter im Umgang mit dem Mängelmelder geschult.

**INFO:** Der Mängelmelder kann über die Homepage [www.heilbronn.de](http://www.heilbronn.de) oder über den direkten Link [www.heilbronn.maengelmelder.de](http://www.heilbronn.maengelmelder.de) aufgerufen sowie als kostenlose Smartphone-App für Android- und iOS-Endgeräte im Online-Shop des jeweiligen Anbieters heruntergeladen werden.

## Gemeinderat online

Gremien dürfen jetzt auch digital tagen

In Heilbronn kann der Oberbürgermeister künftig Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, der Bezirksbeiräte und des Jugendgemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder ansetzen. Dies hat der Gemeinderat vorige Woche am Montag beschlossen.

Dieses Verfahren – etwa per Videokonferenz – darf nur bei

Themen einfacher Art gewählt werden, ansonsten müssen schwerwiegende Gründe vorliegen – etwa Naturkatastrophen, Erfordernisse des Seuchenschutzes oder außergewöhnliche Notsituationen. Die Sitzungen müssen zeitgleich in Ton und Bild übertragen werden. Wahlen sind weiterhin nur bei Präsenzsitzungen zulässig. (bra)

## Silvester ohne Böller

Keine Ausnahmen von aktuellen Beschränkungen

In Baden-Württemberg – und somit auch in Heilbronn – sind für Silvester keine Ausnahmen von den aktuell gültigen Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen geplant.

Dies bedeutet, dass auch zum Jahreswechsel das Zünden von Pyrotechnik im öffentlichen Raum generell untersagt ist. Das Bundesinnenministeri-

um hat zudem ein Verkaufsverbot für Pyrotechnik erlassen. Daher ist der Erwerb von Feuerwerkskörpern und Böllern auch gar nicht möglich.

Darüber hinaus ist derzeit aufgrund der Corona-Verordnung des Landes der Ausschank und der Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum generell verboten. (red)

## Stadtquartier Neckarbogen – Gemeinderat benennt Investoren

# Hohe Qualität im zweiten Bauabschnitt

22 Investoren bauen mit 27 Architekten 28 Gebäude im Neckarbogen – Nachhaltige Baumaterialien, ein Drittel geförderter Wohnraum

Von **Suse Bucher-Pinell**

In einem Jahr werden im Stadtquartier Neckarbogen die nächsten Wohnungen gebaut. Zwischen Floßhafen und Paula-Fuchs-Allee entstehen dann auf drei Baufeldern 28 weitere Gebäude.

Nach den Kriterien Nutzungskonzept, Architektur und technische Innovation hat das Bewertungsgremium im Investorenauswahlverfahren des zweiten Bauabschnitts unter 176 eingereichten Arbeiten 28 ausgewählt. Sie werden von 22 Investoren realisiert, darunter sind drei private Baugruppen, je eine pro Baufeld. 27 Architekten setzen ihre Entwürfe um.

Der Gemeinderat hat nun in seiner Sitzung vom 21. Dezember über diese Auswahl entschieden und die Anhandgabe der Grundstücke an die Investoren beschlossen. Diese können nun exklusiv weiterplanen. Erst nachdem der Bauantrag eingereicht ist, wird der Kaufvertrag geschlossen.

**OB: „Der Neckarbogen soll ein Quartier für alle sein.“**

„Der Neckarbogen ist ein Vorzeigeprojekt unserer Stadtentwicklung“, sagt Oberbürgermeister Harry Mergel. „Die Erfahrungen aus dem ersten Bauabschnitt haben bewiesen,

dass die kleinteilige Vergabe eine der vielen Qualitäten des Stadtquartiers ist. Im Neckarbogen zeigen wir beispielhaft, wie künftig Wohnen im urbanen Verdichtungsraum verwirklicht werden kann. Ich freue mich über die Nachhaltigkeit und Vielfalt, die auch den nächsten Bauabschnitt auszeichnen. Der Neckarbogen soll ein Quartier für alle sein – zum Wohnen, Leben und Arbeiten.“

einheiten, etwa ein Drittel ist geförderter Wohnraum.

**Reiner Nagel: „Bundesweites Interesse am Modellvorhaben“**

Reiner Nagel, Vorsitzender des Bewertungsgremiums und Vorstandsvorsitzender der Bundesstiftung Baukultur in Berlin, sagt: „Auf den Neckarbogen sind viele Heilbronner Bürgerinnen und Bürger zu Recht stolz. Auch bundesweit schaut

Architektur- und Nutzungsqualität zum Maßstab zu machen und dass es allen Beteiligten offensichtlich gelingt, das mit dem bisherigen hohen Standard gesetzte Ziel zu halten.“

Die Nutzungs- und Bewohnerkonzepte reichen von familiengerechtem Wohnen in großen Wohnungen bis zu Wohngemeinschaften. Vielfach erlauben flexible Grundrisse Veränderungsmöglichkeiten in

grundstücksübergreifend ein Bio-Lebensmittelmarkt vorgesehen, im Bau Feld M ist ein Co-working-Space eingeplant sowie eine Diakoniestation. Ein Investor plant im Bau Feld M ein Haus für Familien in besonderen Lebensumständen.

**Wilfried Hajek: „Beispiel für moderne Entwicklung“**

„Das Resultat des Investorenauswahlverfahrens übertrifft alle Erwartungen und steht in Architektur, Funktionalität und sozialem Zusammenleben dem ersten Bauabschnitt in keiner Weise nach“, sagt Baubürgermeister Wilfried Hajek. „Das Bekenntnis des Neckarbogens als Beispiel für die moderne Entwicklung der europäischen Großstadt wird bekräftigt.“

Unter den Architekturbüros sind international renommierte wie Hadi Teherani Architects aus Hamburg, Alles wird gut Architektur ZT GmbH, München/Wien, Schneider und Schumacher Städtebau GmbH, Frankfurt, de Winter Architekten Berlin, oder Baumschlager Hutter aus München. Aber auch Heilbronner sowie regionale Büros sind gut vertreten.

**INFO:** Bis voraussichtlich 2028 entstehen im Neckarbogen Wohnraum für 3500 Menschen plus 1500 Arbeitsplätze sowie eine internationale Schule.



So soll der zweite Bauabschnitt im Neckarbogen einmal aussehen: Auf drei Baufeldern zwischen Floßhafen und Paula-Fuchs-Allee stehen 28 weitere ambitionierte Gebäude. Foto: Heilbronner Stimme

Nachhaltige Baumaterialien dominieren bei den 28 Gebäuden. Holz ist dabei der am häufigsten verwendete Baustoff. In einem Fall wird Stampflehm mit Holzhybrid kombiniert. Insgesamt entstehen 379 Wohn-

man auf dieses Modellvorhaben der Stadtentwicklung. Das Ergebnis der Auswahl Sitzung überzeugt nicht nur durch die einstimmige Entscheidung. Es zeigt auch, dass es eine richtige Entscheidung der Stadt war, Ar-

nerhalb eines Hauses, so dass Wohnungen um ein Zimmer vergrößert oder verkleinert werden können, wenn sich der Platzbedarf, beispielsweise für Senioren, ändert. In den Erdgeschossflächen ist im Bau Feld K

## Pop-up Landwirtschaft in der Stadt

Grünflächenamt geht neue Wege im Neckarbogen

Landwirtschaft mitten im Neckarbogen? Auch das ist möglich: Seit diesem Jahr experimentiert das Grünflächenamt erfolgreich mit landwirtschaftlichen Kulturen auf sechs zukünftigen Baufeldern auf der Sommerinsel zwischen Karlsee und Floßhafen. „Im Herbst haben wir auf drei Feldern erstmals Wintergetreide eingesät, im kommenden Sommer sollen Roggen und Dinkel gedroschen werden“, berichtet Jürgen Hetzler von der Unterhaltungsabteilung des Amtes.

Für einen erfolgreichen Projektverlauf auf der zwei Hektar großen Fläche ist es allerdings notwendig, die dort lebenden

Wasservögel von den Getreidefeldern zu verdrängen. „Die Vögel fressen die Spitzen der Getreidepflanzen, Wicken und Gräser liebend gerne“, erklärt Hetzler. Daher werden jetzt Flutterbänder gespannt, um die Wasservögel zu verdrängen. Die Bänder werden kniehoch und in kleinem Abstand auf den Feldern eingesetzt und im Frühjahr, wenn das Getreide gewachsen ist, wieder entfernt.

Den landwirtschaftlichen Part übernimmt der Böckinger Landwirt Martin Störzbach. Er lenkt die Vögel dadurch von den Getreidefeldern ab, dass er weitere Felder mit Gräsern und Kleearten einsät. So werden sie

in diesem Winter zu einer „Gänseweide“ für die Höckerschwäne, Nilgänse und Kanadagänse. „Durch die Bepflanzung mit Wildblumen spart die Stadt außerdem Kosten für das Mähen“, so Hetzler.

Das Projektentwicklungsteam Neckarbogen im Amt für Liegenschaften und Stadterneuerung unterstützt diese Form der Zwischennutzung. Sie gilt als nachhaltig, weil durch die Bepflanzung keine Brachflächen entstehen. Stattdessen wird die biologische Vielfalt gefördert und der Boden verbessert. Zudem kann bis zum Baubeginn Ernte eingefahren werden. (red)



Mit Flutterbändern sollen Wasservögel davon abgehalten werden, das Getreide im Neckarbogen wegzupicken. Foto: Hetzler

## Das war 2020 – Heilbronner Impressionen

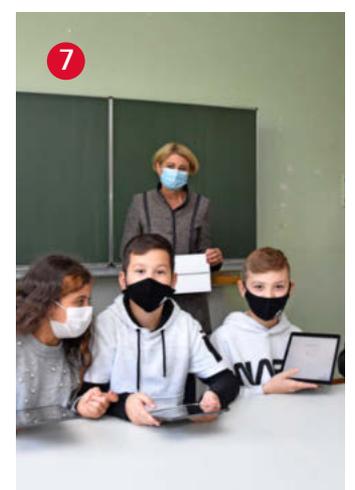


### Rückblick auf ein besonderes Jahr

Das Jahr 2020 wird als das Corona-Jahr in die Geschichte eingehen. Aber das Leben stand trotzdem nicht still.

So wurde im Januar ein Jugendgemeinderat gewählt, der sich im März – damals noch ohne Mund-Nasen-Bedeckung – konstituierte (1). Ebenfalls im Frühjahr wurde Heilbronn Universitätsstadt (2). Mit dem Frühling rückte coronabedingt die Maske als neues Trend-Accessoire in den Alltag vor, zunächst noch als humorvolles Statement bei Trauungen (3). Im Sommer, nach dem ersten Lockdown, sank die Zahl der Neuinfektionen, eine gewisse

Leichtigkeit war wieder spüren – wenn auch mit Abstand (4). Das Erbe der BUGA, das neu angelegte Quartier Neckarbogen, fand ebenfalls viel Zuspruch (5). Hier soll bis Ende 2023 der zweite Bauabschnitt realisiert sein. Ins Wasser fiel die diesjährige Käthchenwahl, die drei Bewerberinnen Daphne Schietinger, Emilia Felder und Madeleine Sackmann wurden daher ernannt (6). Corona hat auch Positives bewirkt, die Digitalisierung an den Schulen schritt voran. (7). (sb/Fotos: Brand (Bild 1 und 7), Bucher-Pinell (2), Carsten Friese (3), Roland Schweizer (4 und 5), Jürgen Häffner (6))



## kurz NOTIERT

**Fahrplanauskunft**

Ab 1. Januar ist die 24-Stunden-Fahrplanhotline unter der neuen Nummer 0711 93383800 zu erreichen. Diese Kundenhotline wird vom Land als ein Teil des „bwtarif“-Kundenservice betrieben und ersetzt die bisherige Nummer mit 01805-Vorwahl. Damit wird es für Nutzerinnen und Nutzer günstiger, es fallen nur noch die Kosten des jeweiligen Telekommunikationsanbieters gemäß dem persönlichen Vertrag an. Eine Servicegebühr wird für die Hotline nicht erhoben. (red)

**Digital: „Jugend musiziert“**

Der Musikwettbewerb „Jugend musiziert“ findet 2021 erstmals digital statt. Darauf hat sich jetzt der erweiterte Landes Ausschuss Baden-Württemberg verständigt. Die Wettbewerbe der Altersgruppen III bis VII werden auf Regional- und Landesebene zusammengelegt und finden als digitaler Wettbewerb mit Video-Einsendungen statt. Die Videos – einfache Handyvideos – müssen bis zum 5. März, 12 Uhr, direkt an den Landeswettbewerb geschickt werden. Für die Altersgruppen Ia, Ib und II wird in den Regionen, voraussichtlich im Juni 2021, ein Präsenzwettbewerb stattfinden. (red)

**Vorerst keine Gottesdienste**

Die Heilbronner Religionsgemeinschaften unterstützen weitgehend die Bitte von Oberbürgermeister Harry Mergel, mindestens bis zum 10. Januar auf gemeinsame Gottesdienste und Gebete zu verzichten. Aufgrund des hohen Infektionsgeschehens in Heilbronn hatte der OB alle Religionsgemeinschaften angeschrieben. Die Religionsgemeinschaften reagierten mit großem Verständnis auf Mergels Bitte. (red)

**Heilbronner Bürgerwein**

Ab sofort ist der neue Jahrgang des Heilbronner Bürgerweins erhältlich. Seit zehn Jahren kooperieren die Bürgerstiftung, der Verkehrsverein, die Genossenschaftskellerei Heilbronn und das Weingut G.A. Heinrich, um jedes Jahr einen Wein in limitierter Auflage auf den Markt zu bringen. Sein Verkauf unterstützt den Erhalt und Ausbau des Wein Panorama Wegs. Erhältlich ist der Bürgerwein unter anderem im Weingut G.A. Heinrich sowie bei der Genossenschaftskellerei Heilbronn. (red)



Beim diesjährigen Auswahlverfahren der Stadt Heilbronn haben die Heilbronner Carsharing-Anbieter insgesamt 19 neue Stellplätze in Anspruch genommen. Foto: ZEAG

## Carsharing-Angebot erweitert

Nach Ausschreibung der Stadt: 19 neue Stellplätze im Stadtgebiet vergeben

Mit einem Auswahlverfahren hat die Stadt Heilbronn das Carsharing ein weiteres Stück vorangebracht – ein Ziel, das auch Bestandteil des kürzlich vom Gemeinderat beschlossenen Mobilitätskonzepts ist. Nun konnte auf der Paula-Fuchs-Allee im Stadtquartier Neckarbogen der letzte Carsharing-Stellplatz im Rahmen des aktuellen Verfahrens vergeben werden.

Insgesamt hatte die Stadt Heilbronn im Rahmen des Verfahrens 99 Stellplätze an 48 Standorten für potenzielle Carsharing-Anbieter bereitgehalten. Dieses Angebot haben die beiden Anbieter – stadtmobil Carsharing und ZEAG Carsharing –

teilweise in Anspruch genommen: Bis August 2026 wurden nun insgesamt 19 Stellplätze in Heilbronn per Sondernutzungs-erlaubnis für ihre Fahrzeuge vergeben, was einem Anstieg von mehr als 170 Prozent entspricht. Zugleich konnten so zwölf neue Standorte erschlossen werden.

Damit war 2020 das städtische Angebot größer als die Nachfrage von seiten der privatwirtschaftlichen Anbieter. Allerdings kann die Stadt das Auswahlverfahren bei neuerlichem Interesse an Carsharing-Plätzen wiederholen, maximal jedoch einmal pro Jahr.

Bürgermeister Wilfried Hajek freut sich über die Erweiterung

des Carsharing-Angebots: „Die zusätzlichen Carsharing-Fahrzeuge erweitern das Mobilitätsangebot in Heilbronn und tragen damit auch zu den Zielen unseres neuen Mobilitätskonzepts bei.“ (red)

**INFO:** In Heilbronn gibt es folgende Anbieter: stadtmobil mit 21 Carsharing-Stationen und 26 Fahrzeugen, <https://heilbronn.stadtmobil.de>, Telefon 0721 9119110; ZEAG mit zehn Carsharing-Stationen und 22 voll elektrisch betriebenen Fahrzeugen, [www.zeag-energie.de/carsharing/standorte.html](http://www.zeag-energie.de/carsharing/standorte.html); Flinkster mit einer Carsharing-Station und zwei Fahrzeugen, [www.flinkster.de](http://www.flinkster.de).

## Digitale Technik hält Einzug

Bund und Land fördern Schuldigitalisierung

Für die Schuldigitalisierung stehen der Stadt Heilbronn 13,62 Millionen Euro zur Verfügung. Rund 11,2 Millionen Euro stammen aus Bundes- und Landesmitteln, 2,4 Millionen Euro steuert die Stadt selbst bei. Dies geht aus dem aktuellen Sachstandsbericht Schuldigitalisierung hervor.

Die Bundesmittel in Höhe von 7,56 Millionen Euro kommen aus dem Förderprogramm „DigitalPakt Schule 2019-2024“. Mit Landesmitteln in Höhe von 2,02 Millionen Euro hat die Stadt bereits einen Großteil der Schulserver auf den neuesten Stand der Technik gebracht und die digitale Ausstattung der Schulen durch zusätzliche TV-Geräte und WLAN verbessert.

Zur weiteren Planung wurde im Sommer 2020 die schulische Infrastruktur aller Schulstandorte in einer „Ist-Analyse“ erfasst. Vorgesehen ist, die Schule strukturiert zu verkabeln und flächendeckend mit WLAN zu versehen. In jedem Klassenzimmer soll es mindestens fünf Netzwerkdosen geben, zwei für die Lehrkräfte, zwei für die Schülerinnen und Schüler und einen für den WLAN-Access Point. Zudem sollen die Klassenzimmer digitale Präsentationstechnik mit einem Endgerät für die Lehrkräfte erhalten.

Um soziale Ungleichgewichte beim Fernunterricht auszugleichen, legte das Land im Juli dieses Jahres das Programm „Sofortausstattung Leihgeräte“ auf. Für die vom Land zuge-

wiesenen 1,64 Millionen Euro konnte die Stadt 3022 mobile Endgeräte beschaffen und an die Schulen verteilen.

Für den Breitbandanschluss aller 34 städtischen Schulen hat der Gemeinderat außerplanmäßig Mittel für die Ausschreibung der Anschlussarbeiten im November dieses Jahres bereitgestellt. Bis zum Schuljahresende 2020/2021 ist geplant, alle Schulen mit mindestens 100 bis 300 Megabits (Mbits) pro Sekunde an das Breitbandnetz anzuschließen. Begonnen wird mit der Grundschule in Biberach. Übergangsweise werden die Schulen mit mobilen Routern versorgt. Die Berufsschulen haben bereits einen Glasfaseranschluss. Geprüft wird eine Erhöhung auf zehn Gigabits. (mü)

## junge RÄTE

### Guter Wille und Motivation

Projekte trotz Corona

Das Jahr 2020 neigt sich dem Ende zu und der neue Jugendgemeinderat hat sich komplett eingelebt. Inzwischen haben wir fast das erste Jahr unserer Amtsperiode hinter uns – mit vielen Hochs, aber natürlich auch einigen pandemiebedingten Tiefs.

Dieses Jahr hat uns vor einige Herausforderungen gestellt, aber wir haben es trotzdem geschafft, ein offenes Ohr zu haben und ein sprechender Mund für die Heilbronner Jugend zu sein. Auch wir mussten uns an die digitale Ausführung und Planung von Projekten gewöhnen, aber trotzdem konnten wir super Projekte planen – beispielsweise die Regionalkonferenz zu den Landtagswahlen 2021 oder auch andere Projekte, die wir 2021 hoffentlich wieder in der Öffentlichkeit ausführen können.

Zudem durften wir zu Themenbereichen wie der Schuldigitalisierung oder dem Teilentwicklungsprogramm für Spielplätze, Bolzplätze und Skateanlagen unsere Meinung in Form einer Stellungnahme im Gemeinderat äußern und die Heilbronner Jugend vertreten.

2021 wird hoffentlich erneut ein arbeitsreiches Jahr. Ich wünsche allen einen guten Start ins neue Jahr mit viel Gesundheit für Euch und Eure Familien.

**Vanessa Stoisin**  
Vorsitzende des Jugendgemeinderats



## imPRESSUM

**Heilbronner Stadtzeitung**

Amtsblatt der Stadt Heilbronn,  
21. Jahrgang, Auflage 55 400

Herausgegeben von der Stadt Heilbronn

Leiterin Pressestelle: Suse Bucher-Pinell (pin)  
Redaktion: Michael Brand (bra)

Stadt Heilbronn Pressestelle  
Postfach 3440  
74024 Heilbronn  
Tel.: 07131 56-2288, Fax: 07131 56-3169  
E-Mail: [pressestelle@heilbronn.de](mailto:pressestelle@heilbronn.de)  
Internet: [www.heilbronn.de](http://www.heilbronn.de)

Der „Heilbronner Stadtanzeiger“ ist ein Produkt des Verlags Delta Medien Service GmbH und wird ausschließlich in der redaktionellen Verantwortung der „Delta Medien Service GmbH“ erstellt.

Vertrieb: 07131 615-603

## Hilfe nur für die großen Bäume?

Antworten der Stadtförster

In regelmäßiger Folge antworten die städtischen Förster in der Stadtzeitung auf Fragen, die Waldbesucher immer wieder stellen. In dieser Ausgabe erläutert Forstrevierleiter Stephan Drescher, wie eine natürliche Waldstruktur aussieht und was die Förster dafür tun.



■ Wie sieht eine natürliche Waldstruktur aus?

**Stephan Drescher:** Das Holz der entnommenen Bäume wird für viele Verwendungen verkauft. Am Anfang, solange die Bäume noch recht dünn sind, werden zum Beispiel Papier, Spanplatten und Brennmaterial daraus gemacht. Und später, wenn die Bäume schon dicker sind, Möbel, Parkett oder Bauholz.

Dies zeigt, dass bei uns kein Wald abgeholzt wird, um Papier zu machen. Vielmehr werden diese „Papier“-Bäume gefällt, damit andere besser wachsen können. Diese Durchforstungsphase geht so lange, bis die großen Zukunftsbäume (Z-Bäume) die gesamte Fläche mit ihren Ästen übersichern und keine anderen hohen Bäume mehr auf der Fläche stehen.

Natürlich gibt es weiterhin noch kleinere Bäume, den sogenannten Unterstand, die unter den Z-Bäumen stehen und sich mit dem Licht begnügen, das die Z-Bäume durchlassen. Das ist ohnehin ein theoretisches Modell, das bei der Arbeit mit der Natur sowieso nie exakt funktioniert und nur noch da Anwendung findet, wo Stürme oder Borkenkäfer eine größere Fläche hinterlassen haben, die komplett bepflanzt wird.

Bei natürlicher Verjüngung sind die Flächen, auf denen die jungen Bäumchen ungefähr gleich alt sind, so klein, dass am Ende auf dieser Fläche nur ein bis fünf Z-Bäume Platz haben. So entstehen auf einem Hektar Fläche viele kleine Flächen mit Bäumen im Alter von null bis 100 Jahren. Das ist dann die Struktur eines natürlichen Waldes.

Diese vielfältige Struktur streben wir in der naturnahen Waldwirtschaft an, da sie viele Vorteile für den Wald, seine Bewohner und damit auch für uns Menschen hat. (red)

# Handel und Gastronomie sind die Herzmittle

Interview mit Erster Bürgermeister Martin Diepgen, den der Gemeinderat kurz vor Weihnachten im Amt bestätigt hat

Martin Diepgen bleibt Erster Bürgermeister der Stadt Heilbronn: Mit 33 von 36 abgegebenen Stimmen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am Montag voriger Woche den CDU-Politiker in seinem Amt bestätigt. Der 64-Jährige ist seit Februar 2013 Erster Bürgermeister der Stadt Heilbronn. Die Stadtzeitung hat Diepgen zu seinen Zielen für die zweite Amtszeit befragt.

■ Wo werden Sie künftig Ihre Schwerpunkte setzen?

**Diepgen:** Geordnete Finanzen wollen immer wieder neu erarbeitet werden. In der Weiterentwicklung und Modernisierung unserer Verwaltung möchte ich die begonnene Arbeit fortsetzen. In der Wirtschaftsförderung gehört dem Handel mit der Innenstadt besondere Aufmerksamkeit. Aber auch die Transformationsprozesse in der Wirtschaft sind für unsere Stadt von großer Bedeutung.

■ Was sehen Sie als größte Herausforderung?

**Diepgen:** Die epochale Corona-Pandemie führt zu dem tiefsten Einschnitt seit Kriegsende. Es drohen enorme finanzielle Belastungen für unsere Nachkommen. Bei guter Konjunktur habe ich einen Haushaltskonsolidierungsprozess eingeleitet, der Aufgaben und Standards hinterfragen sollte. Dabei geht es um konsequente und nachhaltige Zukunftssicherung. Dieses umsichtige Vorge-

hen bewährt sich nun schneller als erwartet.

■ Was bedeutet Corona für die städtischen Finanzen?

**Diepgen:** In der sich verschlechternden Haushaltslage müssen wir den Konsolidierungsprozess entschieden fortsetzen und an allen Möglichkeiten einer Haushaltsverbesserung arbeiten. Der Sozialetat ist für mich dabei nicht der nächstbeste Stein-



Als Erster Bürgermeister wiedergewählt: Martin Diepgen (l.), hier mit seiner Frau Lioba und OB Harry Mergel. Foto: Stadtarchiv/Kimmerle

bruch. Um die großen Aufgaben Klima, Mobilität, Digitalisierung, Bildung und Wohnen gestalten zu können, brauchen wir hinreichend finanzielle Ressourcen.

■ Welchen Herausforderungen müssen wir uns dabei stellen?

**Diepgen:** Unabhängig von den Auswirkungen von Covid-19 leben wir in einer Zeit gravierender Umbrüche und großer

Chancen. KI, also Künstliche Intelligenz, wird der größte Wachstumstreiber der nächsten Jahrzehnte sein. Zusammen mit dem Landkreis setzen wir uns für die Wasserstoffregion Heilbronn ein. Der Transformationsprozess hin zu einer digitalisierten Arbeitswelt, im Automotiv hin zu neuen Antriebsformen ist für unseren Standort entscheidend. Für Kirchturmpolitik ist da kein Raum.



■ Welche Rolle spielt da die Wirtschaftsförderung?

**Diepgen:** Unsere Wirtschaftsförderung muss vernetzt in die Region hinein agieren. Gewerbeflächen müssen in interkommunalem Kontext gedacht und konzipiert werden. Die Auswirkungen des Online-Handels werden auch an Heilbronn nicht spurlos vorübergehen. Das Gesicht des Handels wird sich, so wie in anderen Städten, im Ver-

lauf der kommenden Jahre verändern. Corona wirkt dabei beschleunigend. Handel und Gastronomie sind die Herzmittle unserer Innenstadt. Sie müssen es bleiben.

■ Sie sind verwaltungsintern auch für Personal- und Organisation zuständig. Was sind hier die wichtigsten Themen?

**Diepgen:** Während der letzten Jahre konnten Prozesse angestoßen werden, die die „Verwaltung 2030“ zum Ziel haben. Für die Realisierung dieses nachhaltigen mittel- und langfristigen Strategie-, Organisations- und Konsolidierungskonzepts braucht es ein riesiges Bündel an Maßnahmen und Neuansätzen – angefangen bei der Neuverkabelung des Rathauses, der Neuausrichtung der Personalentwicklung, der Digitalisierung mit der elektronischen Akte und vielem mehr. Der Digitalisierung kommt dabei die Funktion eines Schwungrades zu. Den Bürgerinnen und Bürgern soll ein bestmöglicher Service geboten werden. Ziel ist eine moderne Verwaltung, effizient und effektiv, in einem permanenten Verbesserungsprozess, getragen von einem differenzierten Zueinander von zentralem und dezentralem Controlling. Sie weiß sich den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit verpflichtet. Im Kern ist dies auch eine Frage der Haltung, vor allem der Führungskräfte.

Interview: Suse Bucher-Pinell



## Einen besonderen Rekord aufgestellt

hat Mehmet Topyürek: Der Heilbronner Sportler ist Weltrekordhalter im „Marathonlauf beim Baumstammtragen“, den er mit dem Baumstamm auf der Schulter in fünf Stunden, 57 Minuten und elf Sekunden aufgestellt

hat. Zur offiziellen Anerkennung durch das Rekord-Institut für Deutschland gratulierten Bürgermeisterin Agnes Christner (r.) und Schul-, Kultur- und Sportamtsleiterin Karin Schüttler. (red/Foto: Dilan Tubay)

## Gebühren weiter stabil

Kosten für Abfall- und Abwasserentsorgung 2021

Gute Nachrichten gibt es aus dem Gemeinderat für alle Heilbronner Haushalte: Sowohl die Abfall- als auch die Abwassergebühren bleiben im Jahr 2021 stabil. Das Gremium stimmte in seiner jüngsten Sitzung der Kalkulation der Entsorgungsbetriebe und zugleich der entsprechenden Gebührensatzung zu.

Im Bereich der Abfallabfuhr kann durch den Einsatz von Gebührenüberschüssen der Vorjahre die derzeitige Gebührenerhöhe erneut gehalten werden. Damit halten die Entsorgungsbetriebe bereits seit fünf Jahren in Folge die Gebühren auf dem Niveau des Jahres 2017. Für einen Durchschnittshaushalt mit vier Personen fallen für die

Restmüll- und Biotonne demnach auch im kommenden Jahr nur 119 Euro an. Auch die Deponiegebühren bleiben auf dem aktuellen Stand.

Im Bereich Abwasser bleiben sowohl die Schmutzwassergebühr (1,78 Euro pro Kubikmeter) als auch die Niederschlagswassergebühr (39 Cent pro Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche) für das Jahr 2021 stabil. Auch hier halten die Entsorgungsbetriebe die Gebühren noch immer auf dem Niveau des Jahres 2018. Die Gebühr für die Anlieferung von beispielsweise Fäkalien-schlamm im Klärwerk steigt dagegen um 75 Cent auf 27 Euro pro Kubikmeter an. (bra)

# Impfungen gegen das Coronavirus stehen kurz bevor

Kreisimpfzentrum nimmt Betrieb am 15. Januar auf – Terminvergabe über zentrale Hotline 116 117 – Noch ehrenamtliche Freiwillige gesucht

Das Kreisimpfzentrum (KIZ) in der Horkheimer Stauwehrrhalle nimmt am Freitag, 15. Januar, seinen Betrieb auf. In den ersten Wochen steht leider weniger Impfstoff zur Verfügung als erwartet. Deshalb können zunächst an zwei Tagen pro Woche, Freitag und Samstag, insgesamt 187 Impfungen gegen das Coronavirus verabreicht werden. Bei ausreichendem Impfstoffangebot können dann bis zu 800 Personen täglich an sieben Tagen pro Woche geimpft werden.

„Die Vergabe von Terminen richtet sich nach der Verfügbarkeit des Impfstoffs“, sagt Bürgermeisterin Agnes Christner. Die Termine werden – wie überall im Land – telefonisch über die zentrale Hotline 116 117 vergeben. Alternativ steht für die Terminvereinbarung auch die Webseite <https://impfterminservice.de> zur Verfügung. Die Terminreservierung für das KIZ wird voraussichtlich aber erst in den nächsten Tagen möglich sein. Da die Impfung nach drei Wochen wiederholt werden muss, werden bei der Anmeldung immer gleich zwei Impftermine vergeben.



Ein kleiner Piks, der Leben retten kann: In Heilbronn startet das Kreisimpfzentrum am 15. Januar. In Pflegeeinrichtungen sind mobile Impfteams schon vorher im Einsatz. Foto: pixabay/Katja Fuhler

„Vor allem bei der Online-Anmeldung bitten wir Nachbarn und Angehörige, diejenigen Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen, die weder E-Mail-Account noch Mobilnummer besitzen“, appelliert Christner.

### Wer ist zuerst an der Reihe?

Zunächst können sich nur Personen gegen das Coronavirus impfen lassen, bei denen die

höchste Priorität anzusetzen ist. Dazu zählen Personen im Alter von 80 Jahren und älter, Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen und die dort Beschäftigten sowie das Personal in der ambulanten Pflege und in medizinischen Einrichtungen mit besonders hohem Ansteckungsrisiko.

Bereits in den nächsten Tagen starten in Heilbronn die Impfungen in den Pflegeeinrich-

tungen, die das Mobile Impfteam des Zentralen Impfzentrums Rot am See übernimmt. Ab 15. Januar wird dann das Mobile Impfteam des KIZ Heilbronn mit etwa 300 Impfungen pro Woche dazukommen.

Mit dem Coronavirus infiziert haben sich bisher in Heilbronn (Stand: 29. Dezember) insgesamt 4100 Personen. Die 7-Tage-Inzidenz betrug zuletzt 240 Neuinfektionen auf 100 000

Einwohner. An oder mit dem Coronavirus verstorben waren bisher 58 Menschen. (red)

**INFO:** Die Stadt sucht freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das KIZ. Sie können an der Infozentrale eingesetzt werden, in der Begleitung und Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger sowie als Springkraft.

Die Arbeit erfolgt in zwei Schichten: von 6.30 Uhr bis 14 Uhr und von 13.30 Uhr bis 21.30 Uhr. Die Mitarbeit kann über eine volle Schicht aber auch stundenweise innerhalb einer Schicht erfolgen.

Bewerbungen von Heilbronnerinnen und Heilbronnern mit Sprachkenntnissen in Türkisch, Russisch, Arabisch oder einer anderen Sprache sind willkommen. Bei Bedarf können Auslagen wie Fahrtkosten erstattet werden.

Bewerbungen mit Angaben zur zeitlichen Verfügbarkeit sowie zum bevorzugten Einsatzbereich sind möglich per E-Mail an: [schulkultsport@heilbronn.de](mailto:schulkultsport@heilbronn.de). Fragen beantwortet Martina Susset-Ackermann unter Telefon 07131 56-1226.

## DAS HISTORISCHE FOTO

### Um 1960: Stadtbild

Diese Aufnahme des „Heilbronner Stimme“-Fotografen Hermann Eisenmenger zeigt eindrücklich, wie sehr sich Heilbronn in den letzten Jahrzehnten verändert hat. Dort, wo seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein sehr innenstadtnahes Industriegebiet entstanden war, befindet sich heute ein durchgrüntes Wohngebiet. Der Essig- und Hefehersteller Georg Friedrich Rund, zu dem die Mertz'sche Landvilla gehörte, gab 1979 den Standort am Neckar auf und zog zum Mutterunternehmen Lindenmeyer in die Neckarsulmer Straße. Die Zuckerfabrik im Hintergrund wurde schon 1970 abgebrochen, die Brauerei Cluss 1995 stillgelegt und danach ebenfalls abgerissen. Und auf dem ehemaligen Areal des Traditionsunternehmens KACO entsteht zurzeit – unter Erhalt des Backsteinfabrikgebäudes von 1915 – das Rosenberg-Wohnquartier. (Annette Geisler/Foto: Hermann Eisenmenger, Heilbronner Stimme und Stadtarchiv Heilbronn)



## mitGERÄTSELT

Heilbronn  
in Bildern

Zweimal ein Kalender

Auch fürs kommende Jahr bringt der Verkehrsverein Heilbronn einen Heilbronn-Kalender mit insgesamt 13 attraktiven Fotomotiven heraus. Dabei rückt Fotograf Roland Schweizer die schönsten Stadtansichten in ein besonderes Licht. Der Kalender hat eine Auflage von 1000 Stück und kostet 9,90 Euro.

Das Titelbild des neuen Heilbronn-Kalenders zielt ein bekannter Heilbronner Kirchturm im Renaissance-Stil. Wer den Namen der Kirche nennt, kann einen von zwei Kalendern gewinnen.

Einsendeschluss ist am Donnerstag, 7. Januar: Presstelle, Marktplatz 7, 74072 Heilbronn oder E-Mail: presstelle@heilbronn.de.

Beim letzten Rätsel hat Eric Manier gewonnen. Er wusste, dass Manfred Weinmann in den 80ern die meisten Jahre Heilbronner Oberbürgermeister war, nämlich von 1983 bis 1999. Der Preis ist ein Exemplar des Buches „Die 1980er Jahre in Heilbronn“, das das Stadtarchiv kürzlich veröffentlicht hat. (sb)

## Abfallabfuhr geändert

Wegen des Feiertags an Neujahr am Freitag, 1. Januar, müssen die Abfallabfuhr in der Stadt Heilbronn um einen Tag auf Samstag, 2. Januar, verschoben werden.

Davon betroffen ist die Abfuhr der Restmülltonnen in Böckingen und der Blauen Tonnen in Horkheim und Klingenberg sowie der Gelben Tonnen und die Abholung der Gelben Säcke in Böckingen, Sammelgebiet 1. Wegen des Feiertags an Dreikönig am Mittwoch, 6. Januar, müssen die Abfallabfuhr in der Stadt Heilbronn jeweils um einen Tag verschoben werden:

- Mittwoch, 6. Januar: verlegt auf Donnerstag, 7. Januar
- Donnerstag, 7. Januar: verlegt auf Freitag, 8. Januar
- Freitag, 8. Januar: verlegt auf Samstag, 9. Januar

Ausnahme: Die Abfuhr der Biotonnen in Böckingen findet wie gewohnt am Freitag, 8. Januar, statt.

Davon betroffen ist die Abfuhr der Restmüll-, Bio-, Blauen und Gelben Tonnen sowie die Abholung der Gelben Säcke. Die Ent-

sorgungsbetriebe bitten um Beachtung der in den jeweiligen Abfallkalendern 2021 angegebenen Termine.

Änderungstermine für Abfallgroßbehälter mit 660 bzw. 1100 Litern sind im Internet unter [www.heilbronn.de](http://www.heilbronn.de) veröffentlicht und können auch bei der Abfallberatung unter Telefon 07131 56-2951 nachgefragt werden.

Die Abfallbehälter müssen am Abfuhrtag ab 7 Uhr am Straßenrand bereitstehen.

## Recyclinghöfe geschlossen

Der Recyclinghof Plus im Entsorgungszentrum Heilbronn und die anderen städtischen Recyclinghöfe bleiben am Donnerstag, 31. Dezember, am Freitag, 1. Januar, sowie am Mittwoch, 6. Januar, geschlossen.

## Christbaumsammlungen

Aufgrund der Corona-Pandemie muss in den Stadtteilen Biberach und Neckgartach die Christbaumsammlung auf Freitag, 15. Januar, verschoben werden und kann nicht – wie im Abfallratgeber 2021 veröffentlicht – am Samstag, 9. Januar, stattfinden. In Biberach und Neckgartach werden die Bäume am Freitag, 15. Januar, von einer privaten Entsorgungsfirma eingesammelt.

In allen anderen Sammelgebieten finden die Christbaumsammlungen wie angekündigt am Samstag, 9. Januar, statt. Folgende Sammlungen erfolgen in Verantwortung verschiedener Heilbronner Vereine und Pfadfinder, verbunden mit der Bitte um eine Geldspende: Evangelische Jugend (Böckingen-Nord), VCP Stamm Vulkan (Böckingen-Süd), Posaunenchor (Horkheim), Sunrise e.V. (Kirchhausen) und Royal Rangers (74074 Heilbronn).

In den Abfuhrgebieten 74072 Heilbronn, 74076 Heilbronn, Klingenberg, Sontheim und Frankenbach werden die Christbäume von einem privaten Entsorgungsunternehmen eingesammelt. Eine Spende ist nicht erforderlich.

Die Christbäume müssen am Abfuhrtag um 7 Uhr gutschichtbar am Straßenrand bereitliegen. Falls der Sammeltermin am 9. Januar bzw. 15. Januar nicht wahrgenommen werden kann, können Christbäume auch zu den Grünabfallcontainern auf allen Recyclinghöfen gebracht werden.

Die gesammelten Christbäume werden bei der Firma AKG verwertet. Dort werden sie zu Holzhackschnitzeln verarbeitet und so zur Wärmegewinnung eingesetzt.

## Abfallratgeber 2021

In der vorletzten Woche wurde der Abfallratgeber 2021 verteilt. Sollte er nicht zugestellt worden sein, kann eine Nachlieferung noch bis 15. Januar unter Telefon 07131 615-610 zwischen 9 und 17 Uhr oder per E-Mail an: [abfallratgeber@zustellservice-franken.de](mailto:abfallratgeber@zustellservice-franken.de) direkt beim Verteiler reklamiert werden. Die nachträgliche Zustellung kann ab Eingang der Reklamation bis zu einer Woche dauern. Alle Infos zur Abfallentsorgung, alle Abfuhrtermine, Öffnungszeiten und Adressen sind über die städtische Webseite [www.heilbronn.de](http://www.heilbronn.de) abrufbar.

## Gebühren und Marken

Ende Januar und in der ersten Februarwoche werden die Abfallgebührenbescheide für das Jahr 2021 von den Entsorgungsbetrieben an die Haushalte und Gewerbebetriebe verschickt. Bis dahin werden die Restmüll- und Biotonnen noch mit den Behältermarken von 2020 geleert.

Mit dem Gebührenbescheid werden auch die für 2021 gültigen Behältermarken für Restmüll- und Biotonnen verschickt. Die Marken müssen umgehend und gut sichtbar auf den Deckel des Abfallbehälters aufgeklebt werden. (red)

## Amtliche Bekanntmachungen – Amtsblatt Heilbronn Nr. 26

## Öffentliche Zustellungen

Für Herrn **Saverio Critelli** zuletzt wohnhaft: Mannheimer Str. 6, 74072 Heilbronn  
Az.: 33.III/HN-SC 1288 vom 10.12.2020  
Für Herrn **Francisco Jose Vieira Rocha** zuletzt wohnhaft: Gartenstr. 80, 74076 Heilbronn  
Az.: 33.III/HN-A 5218 vom 10.12.2020  
Für Frau **Albena Asparuhova** zuletzt wohnhaft: Neckgartacher Str. 20, 74080 Heilbronn  
Az.: 33.III/HN-I 2891 vom 11.12.2020  
Für Herrn **Gyunay Tahirov Mastanov** zuletzt wohnhaft: 74613 Öhringen, Am Römerwall 25 A  
Az.: 33.III/HN-NI2277 vom 17.12.2020  
Für **Personell-Service GmbH Heilbronn** zuletzt ansässig: Karlstr. 39, 74072 Heilbronn  
Az.: 33.III/HN-P 7007 vom 21.12.2020  
Für Herrn **Yusuf Özbakir** zuletzt wohnhaft: Raidweg 9, 74081 Heilbronn

Az.: 33.III/HN-YM 3333 vom 21.12.2020  
Für Herrn **Ahmad Badr Kilany Badr** zuletzt wohnhaft: Annalindestr. 14, 74078 Heilbronn  
Az.: 33.III/HN-I 4708 vom 21.12.2020 wurden Entscheidungen durch das Bürgeramt (Kfz-Zulassungsbehörde) getroffen.  
Da der derzeitige Aufenthaltsort der Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung nach § 11 Landesverwaltungsprozessgesetz.  
Die Bescheide können innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an, beim Bürgeramt, Kfz-Zulassungsbehörde der Stadt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn während der Dienstzeiten eingesehen werden. Mit der Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.  
Stadt Heilbronn, Bürgeramt  
-Kfz-Zulassungsbehörde-

## Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heilbronn vom 22. Dezember 2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911) hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am 21. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

## Satzungsänderung

Die Hauptsatzung der Stadt Heilbronn, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juni 2016, wird wie folgt geändert:

1. § 22 unter „III. Schlussbestimmungen“ wird § 23. Der Wortlaut bleibt unverändert.
2. § 22 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

## „§ 22

Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit

Nach Entscheidung des Oberbürgermeisters können unter den in § 37 a

GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse, Beiräte und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie Sitzungen der Bezirksbeiräte und des Jugendgemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.“

## § 2

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt!

Heilbronn, 22.12.2020

Bürgermeisteramt

gez. Harry Mergel, Oberbürgermeister

**Hinweis zur vorstehenden Satzung**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg).

Immer aktuell - die städtische  
Website [www.heilbronn.de](http://www.heilbronn.de)

- Stellenbörse der Stadt Heilbronn
- Bürgerservice von A bis Z
- Heilbronn-Newsletter

Besuchen Sie uns auf [www.facebook.com/heilbronn.de](http://www.facebook.com/heilbronn.de)

## Bekanntmachung der Stadt Heilbronn – Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 22.12.2020

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 21.07.1970 (GBl. S. 395, ber. S. 458), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.04.2014 (GBl. S. 93) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.09.2018 (GBl. 221) m.W.v. 30.06.2018 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 22.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Satzungsänderung

Die Friedhofssatzung der Stadt Heilbronn in der Fassung vom 17.12.1992 letztmalig geändert durch die Satzung vom 29.03.2019 wird wie folgt geändert.

§ 2 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Der Hauptfriedhof, Südfriedhof, Nordfriedhof und Westfriedhof dienen allen in Abs. 1 genannten Personen sowie Auswärtigen.

Für die Zulässigkeit der Bestattung auf den in § 1 Buchstabe e)-j) aufgeführten Friedhöfen ist die Einwohnereigen-

schaft in den Ortsteilen maßgebend mit folgenden Abweichungen:

Im Friedhof Böckingen, Heidelberger Straße, sind im historischen Friedhofsteil ausschließlich Urnenbeisetzungen zugelassen. Im östlichen Erweiterungsteil sind vorrangig Erdbestattungen zugelassen.

Im Friedhof Klingenberg sind Bestattungen in vorhandenen Wahlgräbern zugelassen, wenn in diesen noch eine freie Grabstelle vorhanden ist und wenn der Verstorbene der Ehegatte oder Lebenspartner des im Wahlgrab Bestatteten ist. Nach Ablauf des Nutzungsrechts besteht die Möglichkeit, die Grabstätten weiterzupflegen. Bestehende Nutzungsrechte bleiben hiervon unberührt.“

### § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heilbronn, 22.12.2020

Bürgermeisteramt

Harry Mergel, Oberbürgermeister

**Hinweis zur vorstehenden Satzung:** Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund

der Gemeindeordnung zu Stände gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stände gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung).

## Öffentliche Zustellung

Für Herrn **Domenik Reinfried Roßnagel**

zuletzt wohnhaft Dr.-Traugott-Bender-Straße 2 in 74740 Adelsheim

wurde am 26.11.2020, Az.: 2215.239053, eine Entscheidung des Amtes für Familie, Jugend und Senioren getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort des Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Landesverwaltungs-

Das Schriftstück kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an beim Amt für Familie, Jugend und Senioren, Wollhausstraße 20, Zimmer 2.42, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Ansprechpartnerin ist Frau Braybrooke.

Stadt Heilbronn

Amt für Familie, Jugend und Senioren

-Unterhaltsvorschusskasse-

## Öffentliche Zustellung

Für Frau **Stephanie Heck**

zuletzt wohnhaft: Weinsberger Straße 5/3, 74072 Heilbronn

wurde eine Entscheidung des Amtes für Familie, Jugend und Senioren der Stadt Heilbronn getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Landesverwaltungs-

Der Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an, beim Amt für Familie, Jugend und Senioren, Gymnasiumstr. 44, 74072 Heilbronn, Frau Schönbrenn, Zimmer 309, während der Sprechzeiten und nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden. Stadt Heilbronn Amt für Familie, Jugend und Senioren

## Öffentliche Zustellung

Für Herrn **Plamen Nedyalkov**

Zuletzt unbekannt Aufenthaltsort wurde am 08.12.2020, Az.: 2215.239522, eine Entscheidung des Amtes für Familie, Jugend und Senioren getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort des Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Landesverwaltungs-

Das Schriftstück kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an beim Amt für Familie, Jugend und Senioren, Wollhausstraße 20, Zimmer 2.40, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Ansprechpartnerin ist Frau Holzhauer. Stadt Heilbronn

Amt für Familie, Jugend und Senioren -Unterhaltsvorschusskasse-

## Wahl zum 17. Landtag von Baden-Württemberg am 14. März 2021

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

### Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 18 Heilbronn vom 16. Dezember 2020

In Abänderung der Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 4. Mai 2020 über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (Heilbronner Stadtzeitung vom 6. Mai 2020, Seite 11, sowie Bereitstellung auf der Internetseite des Landkreises Heilbronn - www.landkreis-heil-

bronn.de) werden folgende Änderungen bekannt gemacht:

- Für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl am 14. März 2021 gelten das Landtagswahlgesetz (LWG) und die Landeswahlordnung (LWO) in den jeweils geltenden Fassungen.

- Die Ausführungen unter Nummer 4 (Unterstützungsunterschriften) und unter Nummer 5 (Anlagen zum Wahlvorschlag) gelten mit der Maßgabe, dass für die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für einen Wahlvorschlag statt der Zahl 150 die Zahl 75 gilt und die Anwendung

des § 24 Absatz 2 Satz 2 bis 5 LWG in Verbindung mit § 24 Absatz 2a LWG erfolgt.

Heilbronn, 16. Dezember 2020

Der Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 18 Heilbronn  
Harry Mergel, Oberbürgermeister

## Satzung über die Kostenersatzpflicht für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Heilbronn

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) hat der Gemeinderat am 21.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Grundsätze des Kostenersatzes

- (1) Für Leistungen der Gemeindefeuerwehr wird Kostenersatz nach Maßgabe des § 34 Abs. 1 FwG (Pflichtaufgaben bzw. Pflichteinsätze) und des § 34 Abs. 2 FwG (Kannaufgaben bzw. andere Leistungen) erhoben. Kostenersatz wird nicht erhoben, soweit die Leistungen der Feuerwehr nach den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes unentgeltlich sind. Für Überlandhilfe bestimmt sich der Kostenersatz nach § 26 Abs. 2 FwG; für Amtshilfe nach § 34 Abs. 10 FwG bzw. den einschlägigen Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (2) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, auch wenn sie nicht unmittelbar mit einer Gefahrenverhütung oder Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, wird Ersatz der Kosten verlangt.
- (3) Der Kostenersatzpflicht unterliegen weiterhin
  1. die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Materialien und Einrichtungen, soweit diese nicht für Aufgaben nach dem Feuerwehrgesetz erforderlich sind;
  2. die Prüfung von Feuerschutzeinrichtungen und Geräten;
  3. die Ausführung von Werkstattarbeiten;
  4. die Brandsicherheitswache in Theatern, Versammlungsstätten, Ausstellungen, Zirkussen und sonstigen Veranstaltungen sowie auf Märkten;
  5. Leistungen der Feuerwehr im Rahmen der Brandverhütungsschau.
- (4) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.

(5) Durch die vorstehenden Bestimmungen werden Rechtsansprüche einzelner Personen nicht begründet.

### § 2

#### Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes ist verpflichtet
  1. für Pflichteinsätze derjenige, von dem nach § 34 Abs. 1 FwG Kostenersatz verlangt werden kann;
  2. für andere Leistungen im Sinne des § 34 Abs. 2 FwG, wer laut Gesetz Zahlungspflichtiger ist;
  3. der Veranstalter oder der Auftraggeber der Brandsicherheitswache in den Fällen des § 1 Abs. 3 Nr. 4,
  4. im Übrigen der Auftraggeber oder der Verursacher der Leistung.
- (2) Die Kosten werden bei Leistungen auf der Basis des öffentlichen Rechts durch Verwaltungsakt festgesetzt.

### § 3

#### Berechnung der Kosten

- (1) Die Kosten werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, und, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Anzahl und Art der in Anspruch genommenen Angehörigen der Feuerwehr und Geräte berechnet. Dies gilt auch für die Kostenerstattung bei Amts- und Überlandhilfe. Hinsichtlich entstandener Kosten bei Überlandhilfe für die Gemeinden des Landkreises Heilbronn kann durch öffentlich-rechtlich-

chen Vertrag mit dem Landkreis eine Pauschalregelung getroffen werden. Die Kostensätze können, sobald sich die Berechnungsgrundlagen ändern, angepasst werden.

- (2) Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Bei Einsätzen setzen sich die Kosten zusammen aus
  1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr;
  2. Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge;
  3. weiteren Kosten nach § 34 FwG.
- (4) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet.
- (5) Dem Kostenschuldner werden zusätzlich die Auslagen für Verbrauchsmaterial, verbrauchtes Wasser und andere Materialien zum Selbstkostenpreis (Neuwert oder Zeitwert) berechnet. Gleiches gilt für die Abfallbeseitigungskosten.

### § 4

#### Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld, Umsatzsteuer

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Die Kosten werden mit Bekanntgabe des Kostenbescheids oder der Kostenrechnung an den Kostenschuldner zur Zahlung fällig.
- (3) Sofern die der Gebührenerhebung zu Grunde liegenden Leistungen der Feuerwehr einer Steuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Kostenverzeichnis ausgewiesenen Beträge um den entsprechenden Umsatzsteuersatz.

### § 5

#### Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kostenersatzpflicht für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Heilbronn vom 14. Juni 2016 außer Kraft.

Heilbronn, 22. Dezember 2020

Stadt Heilbronn, Bürgermeisteramt

Harry Mergel, Oberbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der zur Zeit gültigen Fassung).

## Anlage zur Satzung über die Kostenersatzpflicht für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Heilbronn - Kostenverzeichnis -

Für die Leistungen der Feuerwehr werden folgende Kosten erhoben:

1. Personalkosten je Angehöriger der Feuerwehr und Stunde		
1.1	Für einen Feuerwehrangehörigen im mittleren Dienst, für Leistungen im Werkstattbetrieb	52,00 €
1.2	Für einen Feuerwehrangehörigen im Leitungsdienst	64,00 €
1.3	Für einen Feuerwehrangehörigen im Direktionsdienst	99,00 €
1.4	Für einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	24,00 €
1.5	Bei Unfällen und Arbeiten mit Öl oder sonstigen gefährlichen Gütern, für besondere Schmutzarbeiten wird für jeden tätigen Feuerwehrangehörigen einmalig ein Zuschlag in Höhe des Kostenersatzes der Ziffer 1.1 erhoben (eine Stunde Reinigungszeit).	
1.6	Taucher (einschließlich der Tauchausrüstung)	152,00 €
1.7	Einsatz unter Chemikalienschutzanzug und Atemschutzgerät	191,00 €

2. Kosten für Fahrzeuge (Ausrückekosten) je Fahrzeug und Stunde			
2.1	Einsatzleitwagen ELW 1	Berechnung der Kosten nach den Stundensätzen der jeweils gültigen Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg für Einsätze der Feuerwehr - (Verordnung Kostenerersatz Feuerwehr-VOKeFw)	
2.2	Einsatzleitwagen ELW 2		
2.3	Mannschaftstransportwagen MTW (bis 3,5 t zul. Gesamtmasse)		
2.4	Kommandowagen		
2.5	Mittleres Löschfahrzeug MLF / Löschfahrzeug LF 8/6		
2.6	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10		
2.7	Löschgruppenfahrzeug LF 20		
2.8	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20		
2.9	Vorausrüstwagen VRW		
2.10	Rüstwagen RW		
2.11	Gerätewagen Gefahrgut GW-G		
2.12	Drehleiter DLA (K) 23/12		
2.13	Gerätewagen Transport GW-T (bis 3,5 t zul. Gesamtmasse)		
2.14	Gerätewagen Transport GW-T (über 3,5 t bis 9,0 t zul. Gesamtmasse)		
2.15	Gerätewagen Transport GW-T (über 9,0 t zul. Gesamtmasse)		
2.16	Wechseladerfahrzeug WLF		
2.17	Kleineinsatzfahrzeug KEF		75,00 €
2.18	Feuerwehrkran FwK, GW-Rüst		241,00 €
2.19	Sonstige Sonderfahrzeuge (GW-U, GW-Wasser, GW-Licht)		62,00 €
2.20	Wasserfahrzeuge (FwA-MZB, AB-Boot, FwA-RTB-Alu)		28,00 €
2.21	Abrollbehälter AB-Motor (AB-Großlüfter, AB-Sandsack/Energie)		67,00 €
2.22	Abrollbehälter AB-Atemschutz/Strahlenschutz		175,00 €
2.23	Sonstige Abrollbehälter, Anhänger, Kleinfahrzeuge		15,00 €
2.24	Überlandhilfe/Einsätze außerhalb des Stadtkreises		
	Pauschalbetrag pro eingesetztem Feuerwehrangehörigen einschl. Fahrzeuggrundkosten, Kilometerkosten, Betriebskosten der Fahrzeuge und motorbetriebenen Aggregate und Pumpen für jede angefangene Einsatzstunde	20,00 €	
	Pauschalbetrag pro eingesetztem Feuerwehrangehörigen für Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Einsatz für eine Stunde	10,00 €	
	Pauschalbetrag pro angetretenem Feuerwehrangehörigen für eine Stunde	10,00 €	
	Diese Kostensätze werden nur für den Regelbedarf verwendet. Besondere Aufwendungen (z.B. Atemschutzgeräte, Sonderlöschmittel, Messröhrchen, Einsatz von CSA) müssen von der anfordernden Gemeinde zusätzlich erstattet werden.		
2.24	Amtshilfe		
	Für Leistungen im Rahmen der Amtshilfe wird ein Pauschalbetrag pro eingesetztem Feuerwehrangehörigen einschl. Fahrzeuggrundkosten, Kilometerkosten, Betriebskosten der Fahrzeuge und motorbetriebenen Aggregate und Pumpen für jede angefangene Einsatzstunde berechnet.	20,00 €	

3. Mietkosten		
		Je Tag
	Für die Überlassung von Gerätschaften, Material (z.B. Stromerzeuger, Zelte) an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder juristische Personen des Privatrechts wird ein pauschaler Tagessatz erhoben.	10,00 €

4. Instandsetzung und Prüfung von Geräten		
4.1	Prüfung tragbare Leitern - Schiebleiter 3-teilig - Schiebleiter 2-teilig - Steckleiter 4-teilig - Steckleiter 2-teilig - Hakenleiter - Klappleiter	156,00 € 104,00 € 52,00 € 26,00 € 26,00 € 13,00 €
4.2	Prüfung sonstiger Geräte - gem. Ziffer 1.1 nach erforderlichem Zeitaufwand	

5. Zentrale Atemschutz- und Schlauchwerkstatt		
5.1	Leistungen der Zentralen Atemschutzwerkstatt	
	Vollmasken - Reinigung, Desinfektion und Prüfung	20,60 €
	Vollmasken - Prüfung	12,00 €
	Wechsel Ausatemventilscheibe	8,70 €
	Wechsel Sprechmembran	8,70 €
	Pressluftatmer - Reinigung und Desinfektion	13,00 €

	Pressluftatmer - Sicht-, Dicht-, und Funktionsprüfung	18,00 €
	Pressluftatmer - Halbjahresprüfung	18,00 €
	Pressluftatmer - Sechsjahresprüfung	83,00 €
	Lungenautomat - Reinigung und Desinfektion; Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung	31,00 €
	Lungenautomat - Wechsel der Membran	13,00 €
	Lungenautomat - Sechsjahresprüfung	44,00 €
	Chemieschutzanzug - Reinigung und Desinfektion	30,40 €
	Chemieschutzanzug - Prüfung	39,00 €
	Taucheranzug - Reinigung und Desinfektion	30,40 €
	Befüllen von Druckluftflaschen 200 und 300 bar bis 10 Liter - bei Flaschen größer 10 Liter je weiterer Liter Flascheninhalt	3,60 € 0,50 €
5.2	Leistungen der Zentralen Schlauchwerkstatt	
	Druckschlauch - reinigen, prüfen, trocknen	22,70 €
	Druckschlauch einbinden; pro Einband (incl. Prüfung und Trocknung)	22,70 €
	Druckschlauch flicken (Fleck vulkanisieren)	31,40 €
	Saugschlauch prüfen	22,70 €
	Zeichnen eines Schlauchs; pro Schlauch	4,50 €

6. Brandsicherheitswachen		
6.1	Personalkosten je Angehöriger der Feuerwehr und Stunde. Für die An- und Abfahrt zur Veranstaltungsstätte wird pauschal eine Zusatzstunde verrechnet.	31,00 €
6.2	Für die Bereitstellung von Fahrzeugen auf Grundstücken der Stadt werden keine Kosten berechnet.	

7. Instandsetzung und Prüfung von Geräten		
7.1	Für geschlossene Lehrgänge und Unterweisungen werden je Ausbilder und Stunde Personalkosten nach Ziffer 1.1 und 1.2 berechnet.	
7.2	Benutzung der Atemschutzübungsanlage für die einmal jährlich durchzuführende Übung der Atemschutzgeräteträger der Gemeindefeuerwehren nach folgenden Sätzen: - bei Anmeldung eines kompletten Lehrgangs (16 Teilnehmer) - bei Anmeldung eines halben Lehrgangs (8 Teilnehmer) - bei Überschreiten der Höchstteilnehmerzahl bis maximal vier Teilnehmer bei einem kompletten Lehrgang / maximal zwei Teilnehmer bei einem halben Lehrgang werden die entstehenden Geräte- und Materialkosten gesondert berechnet; je Teilnehmer - bei Unterschreitung der Teilnehmerzahlen für komplette oder halbe Lehrgänge ist der vollständige Betrag für komplette oder halbe Lehrgänge zu entrichten. In den Beträgen für komplette oder halbe Lehrgänge sind sämtliche Personal-, Material- und Gerätekosten enthalten.	1.332,00 € 666,00 € 55,20 €
7.3	Atemschutzgrundausbildung nach Feuerwehrdienstvorschrift 7 für Angehörige von Gemeinde-, Werk- oder Betriebsfeuerwehren oder sonstigen Atemschutzgeräteträgern; je Teilnehmer In dem Betrag sind sämtliche Personal-, Material- und Gerätekosten enthalten.	188,00 €
7.4	Benutzung der Atemschutzübungsanlage für die einmal jährlich durchzuführende Übung für Angehörige von Werk- oder Betriebsfeuerwehren oder sonstigen Atemschutzgeräteträgern, die keiner Gemeindefeuerwehr angehören; je Teilnehmer Die Kosten für die Benutzung der Atemschutzgeräte sind hierin nicht enthalten.	28,10 €
7.5	Auslagen für sonstiges erforderliches Material (z.B. Lehrmittelhefte) werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.	

8. Brandmeldeanlagen		
8.1	Betrieb eines Teilnehmeranschlusses zur Übertragung von Brandmeldungen über zwei Wege zur Feuerwehr Heilbronn, monatlich Die Kosten nach Ziffer 9.3 und 9.4 werden in diesem Fall nicht berechnet.	28,30 €
8.2	Laufende Systemkosten (Wartung Übertragungseinrichtung, Wartung/Entstörung Hauptanlage durch Fremdfirma), monatlich Die durch Fremdfirma der Stadt in Rechnung gestellten Beträge	
8.3	Überprüfung des Hauptmelders durch die Feuerwehr bei Festverbindungen, vierteljährlich	8,00 €
8.4	Wartung, Pflege und Unterhaltung der Brandmeldeempfangseinrichtung bei Festverbindungen, monatlich	16,50 €
8.5	Neuaufschaltung Brandmeldeanlage	164,00 €
8.6	Abnahme Brandmeldeanlage nach Umbau/Erweiterung	86,00 €
8.7	Schlüsseltausch Feuerwehrschrüsseldepot nach Änderung/Erweiterung Schließanlage oder Verlust von Schlüsseln; Fahrkostenpauschale. Personalkostenersatz gemäß Ziffer 1.1 wird nach Zeitaufwand berechnet.	8,00 €
8.8	Auf- und Abschließen von Feuerwehrinformationszentrum, Feuerwehrbedienfeld, Feuerwehrschrüsseldepot im Zuge von Reparaturen, Wartungen oder Inspektionen. Personalkostenersatz gemäß Ziffer 1.1 wird nach Zeitaufwand berechnet.	8,00 €

9. Maßnahmen der Brandverhütung (Brandverhütungsschau, Tätigkeiten im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes)		
9.1	Personalkosten für die Maßnahmen der Brandverhütung werden nach Ziffer 1.2 des Kostenverzeichnisses berechnet.	
9.2	Einmalige Fahrtkostenpauschale	8,00 €
9.3	Pauschalbetrag innerdienstlicher Aufwand Brandverhütungsschau einschl. Sachkosten	96,00 €
9.4	Pauschalbetrag Nachschau Brandverhütungsschau	64,00 €

## Stadt Heilbronn – Feuerwehr-Satzung (FWS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) hat der Gemeinderat am 21.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Name und Gliederung der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr Heilbronn, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Heilbronn ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitberücksichtigt.

Die Feuerwehr besteht aus

- den 9 Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr
  - Heilbronn-Stadt
  - Böckingen
  - Neckgartach
  - Sontheim
  - Klingenberg
  - Kirchhausen
  - Biberach
  - Frankenbach
  - Horkheim
- der Einsatzabteilung 10 Berufsfeuerwehr
- der Alters- und Ehrenabteilung Heilbronn
- der Jugendfeuerwehr Heilbronn

### § 2 Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

- bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
  - zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.
- Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Oberbürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen

- mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
- mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzauflklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

### § 3 Berufsfeuerwehr

Für die Angehörigen der Berufsfeuerwehr gelten die gesetzlichen Bestimmungen und, soweit diesen nicht entgegenstehend, ergänzend die Regelungen dieser Satzung.

### § 4 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilungen der Feuerwehr können aufgrund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

- das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
- den gesundheitlichen Anforderungen

des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,

3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,

4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,

5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,

6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und

7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige der Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 6 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Feuerwehrkommandanten schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält einen vom Feuerwehrkommandanten ausgestellten Dienstausweis.

### § 5 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr

- die Probezeit nicht besteht,
- während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
- seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
- den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
- das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
- Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
- wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Feuerwehrkommandanten aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

- er nach § 7 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
- der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
- er seine Wohnung in eine andere Ge-

meinde verlegt oder

4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche über den Abteilungskommandanten dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

- bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
- bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
- bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
- wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Feuerwehrkommandant hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Feuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

### § 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr haben das Recht, die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

- am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich zum Dienst einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
- über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung

gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sollen eine Abwesenheit von länger als vier Wochen dem Abteilungskommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgehen vor dem Dienstbeginn melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 5 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

### § 7 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird auf Antrag und Zustimmung des Feuerwehrausschusses unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

(3) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(4) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Alters- und Ehrenabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

### § 8 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus einer Abteilung für die gesamte Feuerwehr Heilbronn. Auf Beschluss des Feuerwehrausschusses können bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuer-

wehr Jugendgruppen gebildet werden. (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

- den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
- geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
- nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
- keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
- nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und Ausnahmen vom Eintrittsalter entscheidet der Feuerwehrausschuss im Einzelfall.

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

- er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
- er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
- er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- er das 18. Lebensjahr vollendet oder
- der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses durch den Feuerwehrkommandanten auf die Dauer von fünf Jahren bestimmt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören und sollen den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(6) Weitere Angelegenheiten der Jugendabteilung können durch eine „Ordnung für die Jugendfeuerwehr“ geregelt werden. Die „Ordnung für die Jugendfeuerwehr“ wird vom Feuerwehrausschuss beschlossen.

### § 9 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

- Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
- bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant bzw. Ehrenabteilungskommandant verleihen.

### § 10 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

- Feuerwehrkommandant,
- Stadtbrandmeister,

3. Abteilungskommandant,
4. Leiter der Altersabteilung,
5. der Jugendfeuerwehrwart,
6. Feuerwehrausschuss,
7. Abteilungsausschüsse,
8. Hauptversammlung,
9. Abteilungsversammlungen.

### § 11 Feuerwehrkommandant, stellvertretender Feuerwehrkommandant

- (1) Feuerwehrkommandant der Feuerwehr Heilbronn ist der Leiter der Abteilung Berufsfeuerwehr. Stellvertretender Feuerwehrkommandant ist der stellvertretende Leiter der Abteilung Berufsfeuerwehr.
- (2) Der Feuerwehrkommandant ist hauptberuflicher Beamter des Einsatzdienstes der Feuerwehr der Stadt Heilbronn und wird nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch den Gemeinderat bestellt.
- (3) Der Feuerwehrkommandant ist Leiter der Feuerwehr der Stadt Heilbronn. Ihm unterstehen alle Gliederungen der Feuerwehr. Er ist für die Leistungsfähigkeit der gesamten Feuerwehr verantwortlich.
- (4) Der Feuerwehrkommandant ist Vorsitzender des Feuerwehrausschusses; er beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung ein und leitet diese, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung kann der Feuerwehrkommandant, im Rahmen der Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes und dieser Satzung, die für den Einsatz-, Übungs- und Sicherheitswachdienst sowie zum allgemeinen Dienstbetrieb erforderlichen Dienstanordnungen erlassen.
- (6) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

### § 12 Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehr wird vom Stadtbrandmeister vertreten. Der Stadtbrandmeister ist weisungsberechtigt gegenüber allen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Der Stadtbrandmeister wird von den Angehörigen des Feuerwehrausschusses in geheimer Wahl gewählt; die Wahl bedarf der Zustimmung des Gemeinderats (Abs. 5); die Bestellung obliegt dem Oberbürgermeister (Abs. 5). Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (3) Das Wahlergebnis wird in der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben.
- (4) Zum Stadtbrandmeister kann nur gewählt werden, wer
  1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört und
  2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse sowie über fachliche und soziale Kompetenzen verfügt. Mindestvoraussetzung ist ein erfolgreich abgelegter Zugführerlehrgang. Mit Zustimmung des Feuerwehrausschusses können auch Bewerber mit Gruppenführerlehrgang gewählt werden, wenn die Qualifikation zum Zugführer in der ersten Amtszeit nachgeholt wird.
- (5) Der Stadtbrandmeister wird nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt.
- (6) Der Stadtbrandmeister hat sein Amt nach Ablauf seiner Amtszeit oder im Falle seines vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Stadtbrandmeister. Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl des Stadtbrandmeisters kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe

nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Der Stadtbrandmeister kann vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

### § 13 Abteilungskommandant und Stellvertreter

- (1) Die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (2) Die Wahlen werden in der Abteilungsversammlung durchgeführt.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer
  1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört und
  2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse sowie über fachliche und soziale Kompetenzen verfügt.
- (4) Die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter werden nach der Wahl vom Feuerwehrkommandanten bestellt.
- (5) Die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen.
- (6) Gegen eine Wahl des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (7) Der Abteilungskommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Abteilung verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
  1. auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen seiner Abteilung hinzuwirken,
  2. die erforderlichen Ausbildungspläne aufzustellen und dem Feuerwehrkommandanten rechtzeitig mitzuteilen,
  3. auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken,
  4. die Tätigkeit des Kassenverwalters der Abteilung zu überwachen,
  5. auf eine ordnungsgemäße Ausrüstung hinzuwirken,
  6. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
  7. Beanstandungen in der Löschwasser Versorgung dem Feuerwehrkommandanten mitzuteilen.
- (8) Die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die in Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

### § 14 Zug- und Gruppenführer

Die Zug- und Gruppenführer dürfen nur bestellt werden, wenn sie
 

1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse sowie über fachliche und soziale Kompetenzen verfügen.

### § 15 Schriftführer, Kassenverwalter

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuer-

wehr zu erledigen.

- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 17) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen. Der Kassenverwalter erstattet dem Feuerwehrausschuss innerhalb des ersten Quartals eines Jahres Bericht über den Rechnungsabschluss für das vergangene Jahr. Der Feuerwehrausschuss beschließt über den Rechnungsabschluss. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Für Schriftführer und Kassenverwalter in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

### § 16 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden, den Kommandanten der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und ihren Stellvertretern. Einsatzabteilungen mit mehr als 30 Mitgliedern können je weitere angefangene 30 Mitglieder ein weiteres Mitglied ihrer Einsatzabteilung, welches dem Abteilungsausschuss angehört, in den Feuerwehrausschuss entsenden.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an
  - der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
  - der Stadtbrandmeister,
  - der Leiter der Altersabteilung,
  - der Jugendfeuerwehrwart,
  - der Verbindungsmann der Einsatzabteilung Berufsfeuerwehr (ohne Stimmrecht).

- Sofern Schriftführer oder Kassenverwalter nicht nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
  - (4) Der Oberbürgermeister kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
  - (5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
  - (6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.
  - (7) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Feuerwehr beratend zuziehen.
  - (8) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens einem gewählten Mitglied der jeweiligen aktiven Abteilung. Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Absätze 3 bis 7 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

### § 17 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehr-

kommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 17) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Oberbürgermeister spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Oberbürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

### § 18 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Wahlen der Abteilungsausschüsse werden vom jeweiligen Abteilungskommandanten geleitet.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Der Wahlleiter legt den Termin und Ort der Wahlversammlung fest und lädt die Wahlberechtigten hierzu spätestens zwei Wochen vorher schriftlich ein. Die Wahlversammlung soll spätestens einen Monat vor dem Ablauf der Amtszeit des Amtsinhabers durchgeführt werden. Scheidet der Amtsinhaber vorzeitig aus seinem Amt aus, soll die Wahl innerhalb von zwei Monaten nach dem Bekanntwerden des Ausscheidens erfolgen.
- (4) Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Heilbronn.
- (5) Bei der Wahl des Stadtbrandmeisters, der Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit von mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss.
- (6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Feuerwehrausschusses nach § 16 Abs. 1 wird als Mehrheitswahl ohne das Recht

der Stimmenhäufung durchgeführt. In den Feuerwehrausschuss ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(7) Die Niederschrift über die Wahl der Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Feuerwehrkommandanten zu übergeben.

(8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und der Altersabteilung gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

### § 19 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Jugendfeuerwehr, die Freiwillige Feuerwehr sowie die Einsatzabteilung Berufsfeuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
  1. Zuwendungen der Stadt und Dritter,
  2. Erträgen aus Veranstaltungen,
  3. sonstigen Einnahmen,
  4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf zwei Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Prüfungsbericht der Kassenprüfer wird in der Jahreshauptversammlung zusammen mit dem Rechnungsabschluss vorgetragen.
- (6) Für die neun Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendgruppen werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.
- (7) Für die Abteilung Berufsfeuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet. An die Stelle des Feuerwehrausschusses tritt der Feuerwehrkommandant.

### § 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
  - (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 22. September 2011 außer Kraft.
- Heilbronn, 22.12.2020  
Stadt Heilbronn, Bürgermeisteramt  
Harry Mergel  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Heilbronn - Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.11.2009, zuletzt geändert am 29.09.2017**

Aufgrund von

- **Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698)**, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911)
- **Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) in der Fassung vom 24.12.2012 (BGB. I S. 212)** zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 23.10.2020 (BGB. I 2232)
- **Landesabfallgesetz (LAbfG) vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370)** zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802, 809)
- **Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206)**, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. November 2020 (GBl. S. 974, 989)

hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am 21.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Heilbronn beschlossen:

**Artikel 1  
Änderungen**

- § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu formuliert:  
Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle,

deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen in der jeweils gültigen Fassung, zugelassen ist.

- § 21 Abs. 2 wird wie folgt neu formuliert:  
(2) **Gebührenschnuldner** für die Gebühren nach § 25 Abs. 2 und 3 ist derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind und der Anlieferer. Ist der Abfallerzeuger nicht bestimmbar oder sind bei der Anlieferung Abfälle verschiedener Erzeuger zusammengefasst, ist nur der Anlieferer **Gebührenschnuldner**.

- § 25 Abs. 2 wird wie folgt neu formuliert:  
(2) Die **Benutzungsgebühren** betragen bei der **Selbstanlieferung** von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen, die mit Waagen ausgestattet sind:

- Bei der Anlieferung von Abfällen zur **Abfallvorbehandlung**, je Tonne 190,00 EUR
- Bei der Anlieferung von **Grünabfällen**, je Tonne 68,00 EUR

- § 25 Abs. 3 wird wie folgt neu formuliert:  
(3) Die **Benutzungsgebühren** betragen bei der **Selbstanlieferung** von Abfällen auf dem **Recyclinghof** Plus

(Entsorgungszentrum Heilbronn) für

- Restmüll** im Pkw-Kofferraum bzw. als **Kleinmenge** (bis maximal 1 m<sup>3</sup>) bei einer Anlieferungsmenge bis 0,5 m<sup>3</sup> 15 EUR und bis 1 m<sup>3</sup> 30 EUR.

- Sperrmüll** im Pkw-Kofferraum bzw. als **Kleinmenge** (bis maximal 3 m<sup>3</sup>) bei einer Anlieferungsmenge bis 0,5 m<sup>3</sup> 15 EUR; über 0,5 m<sup>3</sup> Anlieferungsmenge 30 EUR je angefangener m<sup>3</sup>. Anlieferungen mit gültiger, ausgefüllter **Abrufkarte** 1x im Jahr kostenfrei bis 3 m<sup>3</sup>.

- Grünabfälle** von mehr als 2 m<sup>3</sup> Anlieferungsvolumen je angefangener m<sup>3</sup> 15,00 EUR (bei der getrennten Anlieferung von Grünabfällen (§ 5 Abs. 8) in haushaltsüblichen Mengen bis maximal 2 m<sup>3</sup> werden keine Gebühren erhoben).

- Bauschutt** im Pkw-Kofferraum bzw. als **Kleinmenge** bis maximal 0,5 m<sup>3</sup> Anlieferungsmenge 20 EUR.

- Altholz** (aus dem Außenbereich) im Pkw-Kofferraum bzw. als **Kleinmenge** (bis maximal 2 m<sup>3</sup>) bei einer Anlieferungsmenge bis 0,5 m<sup>3</sup> 15 EUR; über 0,5 m<sup>3</sup> Anlieferungsmenge 30 EUR je angefangener m<sup>3</sup>.

- § 25 Abs. 5 wird wie folgt neu formuliert:

(5) Bei der Anlieferung von Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 4) in haushaltsüblichen Mengen bzw. bei der getrennten Anlieferung von Grünabfällen (§ 5 Abs. 8) in haushaltsüblichen Mengen bis maximal 2 m<sup>3</sup> werden keine Gebühren erhoben.

- § 25 Abs. 6 wird wie folgt neu formuliert:

(6) Die **Benutzungsgebühren** werden bei der Anlieferung der in Abs. 2 Nr. 1 bis 2 geregelten Abfälle jeweils je angefangene 20 kg Anlieferungsgewicht berechnet und festgesetzt. Für jede Anlieferung wird mindestens eine Gebühr in Höhe von 15,- EUR festgesetzt. Bei der **Gebührenschnuldner** werden Cent-Beträge biseinschließlich 0,49 EUR auf volle EUR-Beträge abgerundet, Cent-Beträge ab 0,50 EUR werden auf volle EUR-Beträge aufgerundet.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Heilbronn, den 21.12.2020  
Stadt Heilbronn  
Bürgermeisteramt  
In Vertretung  
Wilfried Hajek  
Bürgermeister

Hinweis zur vorstehenden Satzung: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der **Bürgermeister** dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen **Gesetzwidrigkeit** widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die **Rechtsaufsichtsbehörde** den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung).

**Bekanntmachung der Stadt Heilbronn - Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbWS) vom 08.12.1997, zuletzt geändert am 13.05.2019**

Aufgrund von

- § 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911)
- § 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. November 2020 (GBl. S. 974, 989)
- § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vom 03. Dezember 2013 (GBl. S. 389) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 439, 446)

hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am 21.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung der Stadt Heilbronn beschlossen:

**Artikel 1  
Änderungen**

§ 41 Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Neufassung:

- „(3) Wird **Abwasser** in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m<sup>3</sup> **Abwasser** 0,70 EUR

- (4) Die **Abwassergebühr** für **Abwasser**, das zu einer öffentlichen **Abwasserbehandlungsanlage** gebracht

wird (§ 37 Abs. 3), beträgt je m<sup>3</sup> **Abwasser** 1,08 EUR

- (5) Für **Fäkalienschlamm**, **Industrieschlamm** usw. die zu einer öffentlichen **Abwasserbehandlungsanlage** gebracht werden, beträgt die Gebühr je m<sup>3</sup> angelieferter Menge 27,00 EUR“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.  
Heilbronn, den 21.12.2020  
Stadt Heilbronn  
Bürgermeisteramt  
In Vertretung  
Wilfried Hajek  
Bürgermeister

Hinweis zur vorstehenden Satzung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der **Bürgermeister** dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen **Gesetzwidrigkeit** widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die **Rechtsaufsichtsbehörde** den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung).

vergaben **DER STADT**

- Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachung ist einsehbar unter: [www.heilbronn.de/rathaus/ausschreibungen-auftragsvergaben.html](http://www.heilbronn.de/rathaus/ausschreibungen-auftragsvergaben.html)
- Die Vergabeunterlagen können dort kostenfrei eingesehen und digital heruntergeladen werden. Direktzugriff ist möglich über [www.subreport.de/E.....](http://www.subreport.de/E.....) (hier die ELVIS-ID einsetzen)
- Angebote müssen elektronisch über die genannte ELVIS-ID eingereicht werden. Angebote in Papierform sind nicht zugelassen.
- Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen, Bieter und Bewerber sind zur Eröffnung nicht zugelassen.

- An die Rechtsform der Bieter werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Eine im Auftragsfall zu bildende Arbeitsgemeinschaft hat ein bevollmächtigtes geschäftsführendes Mitglied zu bestellen. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft haften gesamtschuldnerisch.
- Evtl. geforderte Sicherheitsleistungen und Nachweise für die Eignung der Bieter ergeben sich aus den Ausschreibungsunterlagen.
- Die Rechts- und Fachaufsicht wird vom Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart ausgeübt.

Ausschreibende Stelle/ Rückfragen inhaltlicher Art nur über die genannte ELVIS-ID.:	Art und Umfang sowie Ort der Leistung Ausführungszeitraum	Eröffnungstermin	Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist/Entgelt/ Art der Ausschreibung/ Teilnahmewettbewerb
Stadt Heilbronn, Hochbauamt	Subreport ELVIS Nr.: E84995112 Gerhart-Hauptmann-Schule Schreinerarbeiten Ca. 300 m <sup>2</sup> Einbauschränke, 3 Teeküchen, ca. 160 m <sup>2</sup> Wandverkleidung als Akustikschlitzplatten über Einbauschränken, ca. 220 m <sup>2</sup> Wandtäfer in Fluren, ca. 310 m In-nensimse aus Holz, 1 Stück Hebefaltladen Mensaausgabe mit Wandverkleidung, 1 Stück Bühnenpodest Foyer, 15 Spiegel WC 17.05.2021 - 29.10.2021	28.01.2021, 10:15 Uhr	26.03.2021 Bauftrag nach VOB
Stadt Heilbronn, Grünflächenamt	Subreport ELVIS Nr.: E72114237 Kinderspielplatz Wittumacker II Garten- und Landschaftsbauarbeiten 02.03.2021 - 30.09.2021	28.01.2021, 10:30 Uhr	28.02.2021 Bauftrag nach VOB
Stadt Heilbronn, Grünflächenamt	Subreport ELVIS Nr.: E72579477 Gerhart-Hauptmann-Schule Garten- und Landschaftsbauarbeiten: ca. 3.300 m <sup>2</sup> Bearbeitungsfläche, ca. 700 m <sup>3</sup> Erdarbeiten, ca. 80 m <sup>3</sup> Betonmauern, Fundamente und Betonfertigteile, ca. 1.400 m <sup>2</sup> Asphaltbeläge, ca. 100 m <sup>2</sup> Betonrasenpflaster, ca. 300 m Natursteineinfassungen, ca. 125 m <sup>2</sup> Sandspielflächen, ca. 90 m Maschendrahtzaun mit Stahltor, ca. 1.100 m <sup>2</sup> Rasenflächen, ca. 200 m <sup>2</sup> Pflanzflächen, ca. 10 Stk. Baumpflanzungen, ca. 110 m <sup>2</sup> Dachbegrünung und Pflasterbelag im 1. OG des Schulgebäudes, Lieferung und Einbau verschiedener Spielgeräte und Ausstattungsgegenstände (z.B. Kletterkombinationsanlage, Tischtennisplatte, Sitzmöbel) 31.05.2021 - 26.11.2021	21.01.2021, 09:45 Uhr	22.03.2021 Bauftrag nach VOB

Model  
BESTATTUNGEN

24

07131 - 897 0 897

www.model-bestattungen.de

# Heilbronner Stadtanzeiger

Mittwoch, 30. Dezember 2020 · Nr. 26

HERAUSGEBER DELTA MEDIEN SERVICE GMBH

APPEL  
Im Dienst des Menschen

IHR HELFER  
IM TRAUERFALL.

IHR BERATER  
FÜR VORSORGE.

07131 17 55 60

Wir wünschen allen Stadtanzeiger-Lesern einen guten Rutsch ins neue Jahr

## Viel Glück in 2021

Wir haben es fast geschafft! Das Jahr im Zeichen der Corona-Pandemie geht neigt sich dem Ende zu. Und in 2021 kann alles nur besser werden. Wie gewohnt informieren wir Sie alle 14 Tage im Stadtanzeiger auch im neuen Jahr über die wichtigsten Meldungen aus Heilbronn. hsa

Foto: Pixabay

Impressum

Heilbronner  
Stadtanzeiger

Herausgeber:  
Delta Medien Service GmbH  
Austraße 50, 74076 Heilbronn  
Postfach 1505, 74005 Heilbronn  
www.echo24.de

Geschäftsführer:  
Tilmann Distelbarth

Verlags- und Anzeigenleiter:  
Carsten Lohmüller (verantwortlich)

Redaktion:  
Steffan Maurhoff (verantwortlich),  
Dominik Jahn (Stellvertreter)

Telefon: 07131 7866-0  
Fax: 07131 7866-100  
Mail: stadtanzeiger@echo24.de

Anzeigen-Kontakt:  
Telefon: 07131 7866-166  
Fax: 07131 7866-160  
Mail: anzeigen@echo24.de

Druck und technische Herstellung:  
Heilbronner Stimme GmbH & Co. KG  
Allee 2, 74072 Heilbronn

Der Heilbronner Stadtanzeiger erscheint in Kombination mit der Heilbronner Stadtzeitung, dem Amtsblatt der Stadt Heilbronn, alle 14 Tage und wird an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Heilbronn verteilt.

Kaffeeautomaten-  
service alle Marken  
• Reparatur

Wartungs-  
ANGEBOT 79,-€

EP: Schrezenmeier

74211 Leingarten, Eppinger Str. 9  
Telefon 07131/43274

Wir kaufen  
Wohnmobile + Wohnwagen  
03944 - 36160  
www.wm-aw.de Fa.

4 Dienste aus einer Hand

Essen auf Rädern 0800 4050200  
Hilfe im Haushalt 07131 64939-16

Ambulante Pflege 07131 2035530  
Tagespflege 07131 60759

DER PARITÄTISCHE

Pflege- und Sozialdienste GmbH Heilbronn  
Happelstraße 17a · 74074 Heilbronn  
paritaet-hn.de · 07131 64939-0

Digitaler Wettbewerb

## Jugend musiziert

Der Musikwettbewerb Jugend musiziert findet im kommenden Jahr erstmals digital statt. Das geht aus einer Pressemitteilung der Stadt Heilbronn hervor. Coronabedingt werden die Wettbewerbe auf Regional- und Landesebene zusammengelegt und finden ausschließlich als digitaler Wettbewerb mit Video-Einsendungen statt. Alle Videos müssen bis zum 5. März – spätestens 12 Uhr – direkt an den Landeswettbewerb geschickt werden.

Ein separater Videowettbewerb in der Region Heilbronn entfällt damit. Für die Altersgruppen Ia, Ib und II wird in den einzelnen Regionen zu einem späteren Zeitpunkt ein Präsenzwettbewerb stattfinden. hsa

Zuhause fühlen!

HEIM & HAUS®

Wer sucht Spaß und Erfolg im Beruf?

Wir expandieren weiter - Ihre Chance 2021

Deutschlands größter Hersteller für Bauelemente  
(Markisen - Rollläden - Dachfenster - Haustüren) sucht

**Führungskräfte m/w/d • Fachberater m/w/d**

- gern auch Quer- und Neueinsteiger -

**Wir erwarten:** Gepflegtes Auftreten, Einsatzbereitschaft,  
Führerschein Kl. 3 bzw. B/E

**Wir bieten:** Intensive Einarbeitung, leistungsgerechte  
Bezahlung

**Vorab-Info: Niederlassung Bietigheim-Bissingen**  
Tel. 0 71 41/7 02 05 50 • Mobil 01 60/ 90 20 40 19  
heimhaus.persner@gmail.com • www.heimhaus.de

Alles zum Bauen

Baustoffe  
Fliesen/Bad  
Parkett/Laminat  
Baufachmarkt

i & M

Reiner+Co  
Bauzentrum Baufachmarkt

Heilbronnerstr. 57-59, 74211 Leingarten, www.reiner-baustoffe.de



Reformhaus Maier spendet für Hilfsaktion kostenloses Schöpfgericht

## Nachbarschaftshilfe im Krisenmodus

Freudig nimmt Marcel Stein (links) die Spende für seine Hilfsaktion „kostenloses Schöpfgericht“ an.

Foto: privat

Gleich zu Beginn der Corona-Pandemie war Thorsten und Nicola Maier vom Heilbronner Reformhaus Maier klar, dass sie mit ihrem Geschäft einen Beitrag für die vielen Leidtragenden dieser Krise leisten möchten.

Seit März spendet das engagierte Inhaberpaar den Erlös aus ihrem Falafel-Verkauf am Mittag an geschlossene Gastronomiebetriebe, Bars, an Künstlerorganisationen oder Hilfsorganisationen in Heilbronn. Nun haben sie mit

einer Summe von 550 Euro auch die Hilfsaktion „kostenloses Schöpfgericht“ von Marcel Stein bedacht.

Bedürftige erhalten durch diese Aktion eine kostenlose Mahlzeit während des Wochenmarkts am Samstag. Die

Lebensmittel für das Projekt werden durch Spenden finanziert. Umso mehr freut sich Stein über die Spende von Thorsten und Nicola Maier. Die betrieben ihren Falafel-Verkauf übrigens auch ehrenamtlich.

hsa

### Nach Bitte des OB Keine Messen

Die Heilbronner Religionsgemeinschaften unterstützen weitestgehend die Bitte von Oberbürgermeister Harry Mergel, erst einmal auf gemeinsame Messen und Gebete zu verzichten. Mergel: „Im Moment ist es einfach wichtig, jegliche Kontakte zu vermeiden“ Die Gläubigen reagieren mit großem Verständnis auf Mergels Bitte. So feiern neben der evangelischen und der katholischen Kirche auch die evangelisch-methodistische Kirche, die syrisch-orthodoxe Kirche, die Baptisten, die Neuaussiedlerische Kirche und die großen Moscheen vorerst keine Gottesdienste mehr.

hsa

**gönn dir...  
ebbes  
größeres!**

**WOHNUNGEN, HÄUSER,  
VILLEN UND MEHR UNTER  
EBBES.DE/IMMOBILIEN**

**ebbes.de**  
DAS KLEINANZEIGENPORTAL DER REGION

### Obdachlosen-Heiligabend Essenspakete statt Menü

Es hätte die 13. von der Aufbauhilfe Heilbronn mit Unterstützung des Rotary Clubs Heilbronn-Unterland durchgeführte Heiligabend-Feier für Obdachlose und Arme sein sollen. Corona hat sie verhindert, ebenso wie den ersatzweise geplanten Gottesdienst mit Essens- und Geschenke-Verteilung. Deshalb führten Clubpräsident Jochen Seeber und Pfarrer Roland Rosnagel die Aktion an Heiligabend im Freien neben der Kirche im Deutschhof durch. „Wir können die Armen in diesen Tagen nicht ohne Essen lassen“, betonte Dekan Rosnagel. „Wir sind froh, dass die Aktion überhaupt möglich ist“, sagt Rotary-Heilbronn-Unterland-Präsident Jochen Seeber. Rund 70 Bedürftige nahmen die Gelegenheit wahr, unter Berücksichtigung der Corona-Regeln ein von der Neckarsulmer Ballei-Gastronomie zusammengestelltes Essenspaket, eine Tüte mit warmen Socken und Hygieneartikeln sowie von Schulen verpackte Geschenke abholen zu dürfen. Die Aktion kam gut an. Der Rotary Club finanziert die Weihnachtsfeier für Bedürftige seit 2008 über diverse Charity-Veranstaltungen. hsa



Seit 48 Jahren verkauft Helmut Jaudes Eier auf dem Heilbronner Wochenmarkt

## Seit Generationen auf dem Wochenmarkt

Helmut Jaudes (links) vom Heilbronner Wochenmarkt wird 70 Jahre alt. Von der Heilbronn Marketing GmbH gibt es ein Präsent und viel Lob.

Foto: privat

Die Jahreszahl, seit wann er dreimal wöchentlich mit seinem Wagen auf den Heilbronner Wochenmarkt fährt, hat Helmut Jaudes direkt parat, ohne nachzudenken. „Das mache ich jetzt seit 1972, also 48 Jahre“, sagt er. Entsprechend sind seine Waren ein Klassiker des Wochenmarkts. Bereits der Vater kam mit seinem Eierwagen regelmäßig nach Heilbronn. Damit sind sie eine der ältesten Be-

schickerfamilien. Diese Woche ist Helmut Jaudes 70 Jahre alt geworden. Manch ein Stammkunde komme wohl auch schon an die 48 Jahre, erklärt der 70-Jährige.

Mit gefütterter Weste und Schirmmütze steht er an seinem Stellplatz, genauso wie man ihn hier kennt. Längst hat er nicht mehr nur Eier in seiner Auslage. „Geflügel, Maultaschen, Honig“, zählt er auf und erklärt: „wir sind in-

zwischen ein richtiger Allrounder.“ Aber der Klassiker seien nach wie vor die eigenen Eier aus Boden- und Freilandhaltung vom Hof in Neckarwestheim. Viel könnte das Wochenmarkt-Urgestein erzählen über die Kollegen, über die Kunden und die Entwicklung des Marktes.

Beispielsweise, dass die Menschen vor 40 Jahren noch viel größere Mengen an seinem Stand gekauft hätten als

heute. „Die Haushalte waren damals größer, und es wurde auch noch mehr gekocht.“ Aber der Eier-Verkäufer ist immer noch zufrieden. Für die Zukunft wünsche er sich einfach nur, dass die Kunden das Angebot des Wochenmarkts weiterhin so gut annehmen. „Und dass wir irgendwann diese Masken wieder abnehmen können.“

Als Steffen Schoch, Geschäftsführer der Heilbronn

Marketing GmbH, am Samstagvormittag überraschend eine Flasche Wein zum 70. Geburtstag am Stand vorbeibringt, ist der zurückhaltende Mann sichtlich überrascht und erfreut. Schoch dankt ihm für seine Zuverlässigkeit und das langjährige Engagement. Vom wohlverdienten Ruhestand will Jaudes übrigens noch nichts wissen. „Die 50 Jahre Wochenmarkt bekomme ich noch voll.“ hsa

## Ihre marktorientierte Werbemaßnahme im neuen Jahr Sonderthemenübersicht für Januar 2021

Heilbronner  
Stadtanzeiger

Kalenderwoche 02  
ET 13.01.2021

1. Gesundheit - Der gute Vorsatz für's neue Jahr
2. Sicherheit und Einbruchschutz

Kalenderwoche 04  
ET 27.01.2021

1. Helfer in schweren Stunden
2. Senioren Heute - Wohnen und Leben im Alter
3. Versteckte Ecken in Heilbronn

### Ihre Vorteile

Das kostenfreie Amtsblatt der Stadt Heilbronn wird an alle erreichbaren Haushalte im Stadtkreis Heilbronn verteilt und beinhaltet den Heilbronner Stadtanzeiger.

Die Auflage liegt aktuell bei 54.412 Exemplaren. Die Verteilung erfolgt 14-tägig am Mittwoch.

Der Heilbronner Stadtanzeiger erscheint im handlichen Tabloidformat.

Durch den festen Bestandteil des Amtsblattes ist die Aufmerksamkeit besonders hoch.

### Belegungsmöglichkeiten

Cityausgabe	25.500 Exemplare
Stadtteilausgabe	28.942 Exemplare
<b>Gesamtausgabe</b>	<b>54.412 Exemplare</b>

### Erscheinungsweise

Alle zwei Wochen mittwochs. Anzeigenschluss jeweils freitags, 14 Uhr vor Erscheinungstermin



KONTAKT

Delta Medien Service GmbH,  
Austraße 50, 74076 Heilbronn  
Telefon 07131 7866-166

Fax 07131 7866-160  
E-Mail [anzeigen@echo24.de](mailto:anzeigen@echo24.de)  
[www.echo24.de](http://www.echo24.de)

## Hilferuf an die Politik

Die Fachberatungsstelle für Prostituierte der Diakonie in Heilbronn ist in ihrer Existenz bedroht. „Es darf nicht sein, dass diese bewährte, über Jahrzehnte verlässlich aufgebaute Arbeit aufgegeben werden muss“, sagt Annette Noller, Vorstandsvorsitzende des Diakonischen Werks Württemberg. Derzeit liege die Förderung um ein Fünffaches unter dem Betrag, der gebraucht wird. „Wir bitten die Stadt Heilbronn und das Land eindringlich, gemeinsam eine finanzielle Basis für die Arbeit der Fachberatungsstelle zu schaffen.“ hsa



## Telefonseelsorge Heilbronn: Auch an Feiertagen erreichbar Eine Nummer, die hilft

Nicht nur an Weihnachten sind Angebote wie die Telefonseelsorge besonders gefragt.

Foto: avs

Von Jason Blaschke

Die Zeit um Weihnachten ist das Fest der Liebe und der Familie, aber oft auch der Einsamkeit. Eine Anlaufstelle für Menschen mit Problemen ist die Telefonseelsorge. „Hier können sich die Anrufer aussprechen“, erklärt Jürgen Weber, Leiter der Telefonseelsor-

ge in Heilbronn. Alle Telefonate mit der Telefonseelsorge sind anonym und kostenlos. Die wichtigste Aufgabe von Weber und seinen Kollegen ist das Zuhören. „Jeder Anrufer wird von uns so angenommen, wie er ist“, ergänzt Christiana Fellenstein, stellvertretende Leiterin der Telefonseelsorge.

Ratschläge gebe man am Telefon aber keine. Vielmehr unterstütze man die Hilfesuchenden dabei, die nächsten Schritte für sich zu finden. Wie wichtig die Gespräche und das Zuhören sind, sehen Weber, Fellenstein und ihre Kollegen tagtäglich. „Die Zahl der aufkommenden Anrufe ist grundsätzlich immer

hoch“, sagt Weber. Schwerpunkte in vielen Telefonaten im Dezember seien Themen wie Einsamkeit oder Ängste. Umso wichtiger sei es deshalb, auch in der Corona-Zeit die sozialen Kontakte aufrechtzuerhalten. Weber: „Eine Alternative zum gemeinsamen Familienfest sind beispielsweise Video-Chats.“

**KANAL-TÜRPE**  
WIR REPARIEREN ROHRE OHNE AUFZUGRABEN!

**Abfluss zu? Rohr verstopft?**  
Hotline 0800.0043210  
24h freecall

Schnelle Hilfe!  
[www.kanal-tuerpe.de](http://www.kanal-tuerpe.de)  
Im Eisenhüttele 8, 74626 Bretzfeld  
... auch in Ihrer Nähe

Anzeige

# DANKE



Beratung | Pflege | Hauswirtschaft | Betreuung

Tel. 07131 9324-0

Moltkestr. 25 · 74072 Heilbronn · [www.diakoniestation-heilbronn.de](http://www.diakoniestation-heilbronn.de)

## Diakoniestation Heilbronn e.V.

Ein mehr als ereignisreiches Jahr geht zu Ende. Im März rollte eine Situation auf uns zu, auf die sich niemand vorbereiten konnte. Wir sind an Limits gekommen, die keiner von uns kannte und wenn man an solche Grenzen stößt, dann kann man nicht mehr immer allen Anforderungen gerecht werden. Deswegen ist es an der Zeit, Danke zu sagen. Als Geschäftsführer der Diakoniestation Heilbronn e.V. richtet sich der erste Dank an das Kollegium. Immer sind alle im Einsatz geblieben, niemand hat aufgegeben. Nie mussten wir auch nur einem Klienten sagen, dass wir nicht mehr kommen können. Unserer wichtigsten Aufgabe – für alte und kranke Menschen da zu sein – konnten wir immer gerecht werden. Danke dafür.

Der zweite Dank richtet sich an die Freunde und Förderer der Diakoniestation Heilbronn. Sie haben uns auch in schwierigen Zeiten unterstützt, damit wir auch mal ungewöhnliche Wege gehen

konnten. Nicht zuletzt möchte ich mich auch bei unseren Mitstreitern im Gesundheitssystem bedanken. Trotz der schwierigen Situation gab es viele tolle Kontakte zum Klinikum, zu niedergelassenen Ärzten bis hin zu Apotheken. Aber auch den Kostenträgern gebührt ein Dank, die uns über einen Rettungsschirm dort unterstützt haben, wo Mindereinnahmen auf der einen Seite und Mehrkosten auf der anderen Seite aufgetreten sind. Wir schaffen es auch in Zukunft nur gemeinsam. Nur dann, wenn Kollegen, Freunde und Förderer sowie das Gesundheitssystem zusammen helfen, werden wir Letzteres am Laufen halten können.

Wir wissen nicht, was das kommende Jahr bringt, daher bleibt mir an dieser Stelle nur, Dank und Wünsche auszusprechen – erhalten Sie Ihre Fröhlichkeit unter Gottes Segen. In diesem Sinne ein gutes neues Jahr.

Ihr Gerald Bürkert  
– Geschäftsführung –

## AOK Heilbronn Zusatzbeitrag steigt

Das Krisenjahr prägt auch die AOK Heilbronn-Franken. Doch trotz Corona-Krise kann die Krankenkasse einen Zuwachs an Versicherten verbuchen. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der Versicherten um 4.376 Personen auf 441.554 an, heißt es in einer Mitteilung. „Dass wir unter erschwerten Bedingungen erneut wachsen konnten, ist erfreulich“, erklärt Michaela Lierheimer, Geschäftsführerin der AOK Heilbronn-Franken. Die durch die Pandemie bedingten Ausgabenzuwächse im Gesundheitswesen gehen jedoch nicht spurlos an der AOK vorüber. Daher wird die Gesundheitskasse zum 1. Januar 2021 ihre Zusatzbeiträge erhöhen, heißt es in der Mitteilung weiter. Der Zusatzbeitrag steigt um 0,2 Punkte auf 1,1 Prozent an. Lierheimer: „Damit liegen wir allerdings weiterhin um 0,2 Prozentpunkte unter dem bundesweiten durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz.“ Es sei weiterhin das Ziel, eine stabile Beitragssatzentwicklung beizubehalten. hsa